Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

DGVZ

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

Dezember 2001 · 116. JAHRGANG · NR. 12/2001

Rechtsfragen bei der Pfändung einer Domain und Aufnahme der Domain in das Vermögensverzeichnis

Von Rechtsanwalt Fachanwalt für Steuerrecht Steuerberater Dr. Jens M. Schmittmann, Essen

I. Einführung und Begriffsbestimmung

Die Pfändung von Internet-Domains kommt in der Praxis häufig dann vor, wenn beim Vollstreckungsschuldner keine sonstigen Vermögensgegenstände mehr vorhanden sind. Insbesondere bei Domain-Grabbern[1], die durch ihr Verhalten in Vermögensverfall geraten sind, bleibt die Pfändung in die Domain oftmals der letzte Weg, wenn auch nur einen Teil des Schadensersatzanspruchs durchzusetzen.

Die Rechtsfragen der Domainpfändung[2] sind vergleichsweise neu. Die gegenwärtige Bedeutung und die Möglichkeiten des Internet zeigen sich darin, dass weltweit mehrere 100 Millionen Nutzer miteinander verbunden sind und die Anzahl der hinzukommenden Nutzer täglich steigt. Die Nutzung des Internet erfolgt dabei schon seit längerem nicht mehr nur im Bereich der Wissenschaft, sondern vor allem auch im Beruf, im Handel und in der Freizeit. Um die dem Internet angeschlossenen Computer eindeutig bezeichnen zu können, ist das Internet-Protocol (IP) entwickelt worden. Die Adressen des Internet bestehen dabei jeweils aus einer Zahlenfolge, die einem Host zugeordnet wird und ihn identifiziert. Die Adresse besteht aus vier Byte-Werten, die jeweils Werte zwischen 0 und 255 annehmen können. Die Vergabe dieser IP-Adressen erfolgt auf der Basis eines hierarchischen Systems. Da diese IP-Nummern kaum zu merken und damit schwer handhabbar sind, wurde den IP-Adressen weltweit eindeutig ein sog. „Trivialname“ zugeordnet, der als Internet-Domain-Name bezeichnet wird. Dieser wird auch kurz als „Domain“ bezeichnet[3].

Die Domain setzt sich aus mehreren, jeweils durch einen Punkt getrennten, Textbestandteilen zusammen. Die einzelnen Textbestandteile bezeichnen von rechts nach links gesehen die Top-Level-Domain (TLD) sowie die Second-Level-Domain (SLD), eventuell vorhandene weitere Subdomains und den Host selbst. Bei den Top-Level-Domains werden sog. „generische“ Top-Level-Domains und sog. Countrycode-Top-Level-Domains unterschieden, wobei etwa „.de“ für Deutsch-

[1] Vgl. zum Freigabeanspruch beim Domain-Grabbing: OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 12. April 2000 – 6 W 33/00, MMR 2000, 424 ff. („www.weideglueck.de“); *Härting*, Internet-Recht, 1998, Rdnr. 288 ff. Wer Domains bekannter Marken für sich registrieren lässt, ohne daran ein eigenes schützenswertes Interesse zu haben und ein Entgelt für die Freigabe verlangt oder annimmt (sog. Domain-Grabbing), macht sich zudem wegen Kennzeichenverletzung (§§ 14 Abs. 2 Nr. 3, 143 Abs. 1 MarkenG) sowie Erpressung bzw. versuchter Erpressung (§ 253 StGB) strafbar (so LG München II, Urteil vom 14. September 2000 – W 5 KLs 70 Js 12730/99, NWB EN-Nr. 61/2001).

[2] Vgl. *Schmittmann*, Pfändbarkeit von Domains ist umstritten, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11. Juli 2001, S. 23; *Welzel*, Zwangsvollstreckung in Internet-Domains, MMR 2001, 131 ff.; *Hanloser*, Die Domain-Pfändung in der aktuellen Diskussion, CR 2001, 456 ff.; *Plaß*, Die Zwangsvollstreckung in die Domain, WRP 2000, 1077 ff.; *Schneider*, Pfändung und Verwertung von Internet-Domains, ZAP Fach 14, S. 355 ff.

[3] S. *Schmittmann*, Aktuelle Entwicklungen im Recht des Internets, NWB Fach 28, S. 929 ff.

land, „.com“ für kommerzielle Nutzung und „.net“ für Netzwerkbetreiber steht.

Vergabestelle für Second-Level-Domains unterhalb der TLD „.de“ ist das Deutsche Network Information Center – DENIC e.G. in Frankfurt am Main, der per November 2001 162 Genossen angehören. Anmeldungen von „.de“-Domains können über jedes DENIC-Mitglied vorgenommen werden. DENIC führt eine öffentlich zugängliche Datenbank, aus der sich zahlreiche Angaben zu den Domains ergeben[4].

Da jede Domain weltweit nur einmal vergeben werden kann und die Vergabe nach dem „first come, first served“-Prinzip erfolgt, sind zahlreiche attraktive Domains schon in der Frühzeit des Internet belegt worden. Oftmals erfolgte dies durch Personen, die sich aus der Registrierung der Domain einen Vorteil dahin versprochen haben, dass die Domain später einmal gegen Zahlung eines hohen Preises veräußert werden kann. Dies betrifft sowohl Namen-Domains wie „www.krupp.de“[5] oder „www.shell.de“[6] als auch sog. generische Domains wie „www.mitwohnzentrale.de“[7]. Da die tatsächlich Berechtigten die sog. Domain-Grabber auf Herausgabe der Domains und Schadensersatz in Anspruch genommen haben, gerieten Domaininhaber oftmals in Vermögensverfall. Auch in vielen insolventen Unternehmen der Informationstechnologie-Branche stellen die dort gehaltenen Domains eine bedeutende Vermögensposition dar. Es stellt sich also die Frage der Pfändung solcher Domains, zumal im Falle des Insolvenzverfahrens die Frage der Pfändbarkeit auch darüber entscheidet, ob der betreffende Gegenstand zur Insolvenzmasse i.S.v. § 35 InsO gehört.

II. Gegenstand der Pfändung

Das deutsche Zivilrecht kennt den Begriff der „Domain“ nicht. Es bleibt also Rechtsprechung und Literatur anheimgestellt, die mit Domains zusammenhängenden Rechtsfragen zu klären. Nach einer insbesondere von *Hanloser* vertretenen Auffassung ist eine „Domain“ kein technisches Phänomen, sondern das Ergebnis einer Werkleistung der DENIC e.G. an den Domain-Inhaber[8]. Die Leistungspflichten dieses Domain-Vertrages sollen sich aus dem Werkvertragsrecht der §§ 631 ff. BGB und aus den DENIC-Registrierungsbedingungen und DENIC-Richtlinien in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2000 ergeben.

Nach anderer Auffassung soll eine Internet-Domain ein immaterielles Wirtschaftsgut, ähnlich einer Marke oder einem Patent sein[9]. Diese Abgrenzungsfragen können hier zunächst dahinstehen, da die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers ohnehin nicht gegeben ist. Es handelt sich vielmehr um eine Rechtspfändung, so dass das Vollstreckungsgericht zuständig ist.

Im Wege des Inhibitoriums wird dem Vollstreckungsschuldner verboten, den Konnektierungs- und den Registrierungsanspruch gem. § 398 BGB abzutreten. Der DENIC e.G. ist der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss als Drittschuldnerin gem. §§ 857, 829 Abs. 2 ZPO zuzustellen.

III. Zulässigkeitsvoraussetzungen der Pfändbarkeit im Einzelnen

Die Pfändbarkeit von Domains ist im Einzelnen umstritten.

1. Grundsätzliche Pfändbarkeit

Das LG Essen[10] hatte als erstes Beschwerdegericht einen Beschluss des AG Gladbeck[11] bestätigt, indem eine Domain gepfändet worden ist. Das LG Essen hatte den Standpunkt eingenommen, dass es sich bei einer Domain um ein Rechtsinstitut sui generis, vergleichbar mit einer Lizenz handele und somit die Übertragbarkeit und Pfändbarkeit gegeben sei.

Auch das AG Langenfeld vertritt die Auffassung, dass der Konnektierungsanspruch des Domain-Inhabers ein sonstiges Vermögensrecht i. S. d. § 857 ZPO ist[12]. Diese Entscheidung wurde inzwischen vom LG Düsseldorf bestätigt[13]. Ebenso wie das LG Essen stellt das LG Düsseldorf darauf ab, dass eine Domain veräußerlich ist, gehandelt, vermietet und abgetreten werden kann und somit einen pfändbaren Vermögensgegenstand i. S. v. § 857 ZPO darstellt.

Ohne die aufgeworfenen Fragen im Einzelnen zu problematisieren, haben auch die Amtsgerichte Bremen[14], Deggendorf[15], Viersen[16], Bad Schwartau[17], Krefeld[18] und Hildesheim[19] Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse erlassen.

2. Generelle Unzulässigkeit

Demgegenüber vertritt das LG München I die Auffassung, dass die derzeitige Ausgestaltung des Vergabesystems für Domain-Namen durch die DENIC e.G. einer Pfändbarkeit von Domain-Namen entgegenstehe[20]. Im Vergleich zu pfändbaren immateriellen Schutzrechten wie etwa Marken- und Patentrechten, sei die Pfändbarkeit von Domain-Namen weder ausdrücklich gesetzlich geregelt noch existiere ein gesetzlich bestimmtes Prüfungsverfahren, das der Vergabe vorgeschaltet wäre und aus dem sich – wie bei der Vergabe von Marken und

---

4) S. www.denic.de.

5) S. OLG Hamm, Urteil vom 13. 1. 1998 – 4 U 135/97, NJW-CoR 1998, 175, mit Anm. *Ernst* = CR 1998, 241, mit Anm. *Bettinger* = NJW-RR 1998, 909 = MMR 1998, 214, mit Anm. *Berlit* = AfP 1998, 340 = NJWE-WettbR 1998, 205 = CI 1998, 81.

6) S. OLG München, Urteil vom 25.03.1999 – 6 U 4557/98, MMR 1999, 427 mit Anm. *Ernst*, MMR 1999, 487 ff.

7) Vgl. BGH, Urteil vom 17. 5. 2001 – I ZR 216/99, MMR 2001, 666 mit Anm. *Hoeren*, NWB EN-Nr. 710/2001; vgl. dazu *Schmittmann*, a. a. O., NWB Fach 28, S. 929 (934).

8) S. *Hanloser*, a. a. O., CR 2001, 456 ff.; *Welzel*, a. a. O., MMR 2001, 131 ff.

9) Vgl. *Schmittmann*, a. a. O., NWB Fach 28, 929 (940).

10) S. LG Essen, Beschluss vom 22. 9. 1999 – 11 T 370/99, K&R 2000, 91 = Rpfleger 2000, 168 = CR 2000, 247 = CI 2000, 54 [*MH*] = JurBüro 2000, 213 mit Anm. *Schmittmann* = MMR 2000, 286 mit Anm. *Viefhues*; vgl. *Schmittmann*, a. a. O., NWB Fach 28, S. 929 (940).

11) S. AG Gladbeck, Beschluss vom 14. 7. 1999 – 13 M 56/99.

12) S. AG Langenfeld/Rhld., Beschluss vom 21. 12. 2000 – 14 M 2416/00, CR 2001, 477 = JurPC Web-Dok. 156/2001, Abs. 1–5.

13) S. LG Düsseldorf, Beschluss vom 16. 3. 2001 – 25 T 59/01, CR 2001, 468 ff. mit Anm. *Hartmann/Kloos* = JurBüro 2001, 548 ff. mit Anm. *Schmittmann* = JurPC Web-Dok. 157/2001, Abs. 1–24.

14) S. AG Bremen, Beschluss vom 16. 10. 2000 – 247 M 472032/00.

15) S. AG Deggendorf, Beschluss vom 13. 10. 1999 – M 6788/99.

16) S. AG Viersen, Beschluss vom 7. 10. 1999 – 15 M 2322/99, zit. nach *Welzel*, a. a. O., MMR 2001, 131 (136).

17) S. AG Bad Schwartau, Beschluss vom 20. 3. 2000 – 1 M 551/00, zit. nach *Welzel*, a. a. O., MMR 2001, 131 (136).

18) S. AG Krefeld, Beschluss vom 1. 8. 2000 – 16 M 621/00, zit. nach *Welzel*, a. a. O., MMR 2001, 131 (136).

19) S. AG Hildesheim, Beschluss vom 25. 10. 1999 – 23b M 10762/99.

20) S. LG München I, Beschluss vom 12. 2. 2001 – 20 T 19368/00, JurBüro 2001, 323 mit Anm. *Schmittmann* = CR 2001, 342 mit Anm. *Hanloser*.

Patenten – eine Verselbständigung dieser Rechte ergeben könnte.

Die vorstehende Entscheidung hob den zunächst vom AG München erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss[21] wieder auf. Mit Beschluss vom 9. März 2001 hat das OLG München die sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des LG München I als unzulässig verworfen[22].

3. Pfändungshindernisse

Das LG München hat die Frage der Pfändbarkeit in einer älteren Entscheidung offen gelassen, weil die Domain einen Namen beinhaltete, der Familienname des Vollstreckungsschuldners war[23]. Dadurch sah sich das Gericht an einer Pfändung gehindert.

Nach Auffassung des AG Bremen steht es der Pfändung einer Domain nicht entgegen, dass es sich bei der Domain-Bezeichnung um die Firmenbezeichnung einer britischen Incorporated handelt, obwohl diese nach deutschem Recht ebenfalls namensrechtsfähig sein dürfte[24].

Regelmäßig steht auch § 811 Nr. 5 ZPO einer Pfändung nicht entgegen. Diese Frage konnte das LG Essen indes offen lassen, da der Schuldner hierzu nur unsubstantiiert vorgetragen hatte[25].

4. Diskussion und Conclusio

Nimmt man mit den Landgerichten Essen und Düsseldorf die grundsätzliche Pfändbarkeit von Domains als sonstige Vermögensrechte gem. § 857 ZPO an, so bleibt zu prüfen, ob Vollstreckungshindernisse bestehen. Diese können einmal darin bestehen, dass der Domain-Name den Namen einer natürlichen oder juristischen Person enthält und diesem ein Recht aus § 12 BGB zustehen kann. Dies greift aber nur dann, wenn nicht aufgrund anderweitiger Rechtspositionen ein Anspruch auf Freigabe dieses Domain-Namens besteht. Nach Auffassung des OLG Hamm kann ein Unternehmen mit überragender Verkehrsgeltung die Nutzung seiner Firma bzw. seines Firmenschlagworts durch einen Dritten als Domain-Adresse untersagen[26]. Dies soll auch dann gelten, wenn der Familienname des Dritten mit dem Firmenschlagwort identisch ist und der Dritte unter seinem Namen eine Einzelfirma führt. Wenn also bereits feststeht, dass der Domain-Inhaber zur Aufgabe beispielsweise der Domain „www.krupp.de“ verpflichtet ist, so bestehen auch keine Bedenken, in diese Domain zu vollstrecken.

Anders liegt es etwa dann, wenn sich die Namensrechte eines Unternehmens, das mit seiner Firma keine bundesweite überragende Verkehrsgeltung besitzt, und das einer Familie, für die eine entsprechende Domain eingetragen ist, gleichrangig gegenüberstehen. In diesem Fall gilt nach der Rechtsprechung des LG Paderborn das Prioritätsprinzip mit der Folge, dass bei Ersteintragung des Familiennamens dieser dem Unternehmensnamen vorgeht[27]. In diesem Fall dürfte § 12 BGB auch die Pfändung und insbesondere auch die Überweisung dieser Domain hindern, da ansonsten die Möglichkeit bestünde, dass der Vollstreckungsgläubiger sich die Domain zur Verwertung überweisen lässt und so über den Umweg des Vollstreckungsrechts doch als bei der DENIC e.G. eingetragener Domain-Inhaber registriert werden kann.

Nach alledem kommt eine Pfändung und Überweisung von Domains gem. § 857 ZPO als sonstiges Vermögensrecht i.S.v. § 857 ZPO in Betracht, so dass der Vollstreckungsgläubiger eine weitere Möglichkeit hat, Zugriff auf – eventuell vorhandenes – Schuldnervermögen zu nehmen.

IV. Hinweise für den Gerichtsvollzieher

Für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist ausschließlich das Vollstreckungsgericht zuständig[28], so dass der Gerichtsvollzieher mit den vorstehenden Fragen nicht befasst sein dürfte. Die Domain spielt aber bei der Aufstellung des Vermögensverzeichnisses eine Rolle.

1. Angabe einer Domain im Vermögensverzeichnis

Der Schuldner ist nach Erteilung des Auftrags nach § 900 Abs. 1 ZPO verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, § 807 Abs. 1 ZPO. Dem Grundsatz nach ist in das Vermögensverzeichnis das gesamte Ist-Vermögen aufzunehmen[29]. Der Gläubiger soll zwar keine umfassende Ausforschung betreiben dürfen[30], wohl aber vollständig überblicken können, welche Möglichkeiten einer Zwangsvollstreckung bestehen[31]. Deshalb muss der Schuldner im Vermögensverzeichnis sein gesamtes Ist-Vermögen angeben, soweit es der Zwangsvollstreckung allgemein unterworfen ist.

Marken sind seit 1. Mai 1992 pfändbar, so dass sie im Vermögensverzeichnis anzugeben sind[32]. Nichts anderes dürfte auch für andere immaterielle Wirtschaftsgüter, wie etwa Patente gelten. Demnach ist auch die Inhaberschaft an einer Domain in das Vermögensverzeichnis einzutragen.

Der Gerichtsvollzieher muss im Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zur Offenbarung nach § 900 Abs. 1 ZPO das Verzeichnis mit dem Schuldner durchgehen. Der Gläubiger kann an dem Termin teilnehmen. Der Gerichtsvollzieher muss darauf achten, dass ein für die Vollstreckung geeignetes Vermögensstück nicht übersehen wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Schuldner, der unvollständige Angaben macht, eine Pflichtverletzung begeht. Es kommt auch der Straftatbestand der Vollstreckungsvereitelung in Betracht. Es ist also vom Gerichtsvollzieher regelmäßig nach dem Vorhandensein von Domains beim Schuldner zu fragen.

2. Angabe eines Wertes

Fraglich ist, ob neben dem Vermögensgegenstand auch noch eine Wertangabe zu machen ist.

---

21) S. AG München, Beschluss vom 13. 1. 2000 – 1551 M 52605/99, NJW-CoR 2000, 106 = JurPC Web-Dok. 164/2000, Abs. 1–3 mit Anm. *Geiger* = ZAP EN-Nr. 166/2000.

22) S. OLG München, Beschluss vom 9. 3. 2001 – 19 W 1033/01.

23) S. LG München I, Beschluss vom 28. 6. 2000 – 20 T 2446/00, JurBüro 2000, 595 mit Anm. *Schmittmann* = CR 2000, 320 = MMR 565 = JurPC Web-Dok. 165/2000, Abs. 1–11.

24) S. AG Bremen, Beschluss vom 16. 10. 2000 – 247 M 472032/00.

25) S. LG Essen, a. a. O., JurBüro 2000, 213 mit Anm. *Schmittmann*; vgl. *Welzel*, a. a. O., MMR 2001, 131 (135).

26) S. OLG Hamm, a. a. O., CR 1999, 241.

27) S. LG Paderborn, Urteil vom 1. 9. 1999 – 4 O 228/99, MMR 2000, 49 f.

28) Vgl. *Welzel*, a. a. O., MMR 2001, 131 (135).

29) Vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann-*Hartmann*, ZPO, 59. Auflage, 2001, § 807 Rdnr. 15.

30) So LG Tübingen, Rpfleger 1995, 221.

31) S. BVerfGE 61, 126; LG Landau, JurBüro 1990, 1054; LG Stade, JurBüro 1997, 325.

32) So Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann-*Hartmann*, a. a. O. § 807 Rdnr. 27.

Der Vollstreckungsgläubiger kann seine weiteren Schritte in der Zwangsvollstreckung nur dann sinnvoll veranlassen, wenn er auch eine Vorstellung darüber gewinnt, welchen Wert die jeweiligen Vermögensgegenstände haben. Dies gilt bereits vor dem Hintergrund, dass eine Überpfändung zu vermeiden ist und daher beispielsweise beim Vorhandensein mehrerer Vermögensgegenstände die Pfändung auf einen Teil der Vermögensgegenstände zu beschränken ist, wenn der Gläubiger bereits dadurch vollständige Befriedigung erhalten kann.

Die Wertbestimmung bei Domains ist schwierig. Der Inselstaat Tuvalu hat seine TLD „.tv" beispielsweise für 50 Millionen US-Dollar an die Firma „Dot TV" veräußert[33]. Eine texanische Firma zahlte 7,5 Millionen Dollar für die Internet-Adresse „www.business.com"[34].

Schwieriger zu bestimmen ist der Wert von Domains, die sich aus Gattungsbegriffen oder Firmennamen zusammensetzen[35]. Die Preise für die Domains wechseln ständig und sind insbesondere auch vom Zeitgeist abhängig, da bestimmte Begrifflichkeiten sehr schnell außer Mode geraten. Eine gute Domain kann aber durchaus einen Erlös von 2 000,00 bis 10 000,00 DM erbringen, sofern sie möglichst kurz, leicht zu merken und zu schreiben sowie möglichst aussagekräftig ist[36]. Der Wert einer Domain wird aber oftmals überschätzt[37].

V. Zusammenfassung

Nach hier vertretener Auffassung ist die Internet-Adresse (Domain) unabhängig von entgegenstehenden Rechten aus § 12 BGB ein rechtlich geschütztes Vermögensrecht i. S. v. § 857 Abs. 1 ZPO und somit pfändbar[38].

Der Schuldner ist also verpflichtet, in seinem Vermögen vorhandene Domains im Rahmen der Offenbarungsversicherung anzugeben. Der Gerichtsvollzieher seinerseits ist verpflichtet, nach eventuell vorhandenen Internet-Domains zu fragen, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, er hätte nicht dazu beigetragen, dass ein vollständiges Vermögensverzeichnis vorgelegt wird.

Wird die Domain dadurch verwertet, dass sie für den Gläubiger oder einen Dritten registriert wird, erwirbt dieser mit der Domain auch den zeitlichen Rang des Schuldners, so dass der Schuldner in einem späteren Zivilprozess Löschungsansprüche nicht damit begründen kann, die Domain zeitlich früher als der eingetragene Gläubiger beantragt zu haben.

Gem. §§ 857, 844 ZPO kann das Gericht die Domain dem Gläubiger auch auf dessen Antrag zum Schätzwert zuweisen[39]. In diesem Fall gilt nichts anderes als für die Versteigerung bzw. freihändige Veräußerung der Domain[40]. Die Zuweisung ist so vorzunehmen, dass der Gläubiger erst in die Rechtsstellung des Schuldners einrückt, wenn er als Domain-Inhaber anstelle des Schuldners bei der Vergabestelle registriert wird.

Der Erlös aus der Versteigerung bzw. Veräußerung ist auf die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner zu verrechnen. Bei der Zuweisung zum Schätzwert ist er, ggf. mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens[41], zu schätzen.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, § 835 Abs. 3 ZPO, ist der Vergabestelle als Drittschuldnerin zuzustellen, § 829 Abs. 3 ZPO[42]. Die Vergabestelle ist Drittschuldnerin, weil ihre Leistung zur Ausübung des gepfändeten Rechts erforderlich ist[43].

Nach alledem wird die Pfändung von Internet-Domains in Zukunft eine zunehmende Bedeutung haben, da einerseits die Resource „Domain" stetig knapper wird und andererseits auch eine Anzahl von Unternehmen, in deren Vermögen sich Domains befinden, in die Insolvenz gerät. Die Domain als Gegenstand des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahrens wird daher zu einer verstärkten Befassung der Gerichte führen.

---

33) S. *Schmittmann*, a.a.O., NWB Fach 28, S. 929 (930).

34) So Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12. April 2000.

35) Bei der Bewertung von Domains wird von Gutachtern regelmäßig auf Länge und Merkbarkeit, linguistische und phonologische Eignung, Tippfehleranfälligkeit, Rechtslage und Internationalität abgestellt.

36) Vgl. zu Bewertungskriterien auch: *Schneider*, a.a.O., ZAP Fach 14, S. 355 (359).

37) S. *Strömer*, Online-Recht, 2. Auflage, 1999, S. 70.

38) Ebenso: *Welzel*, a.a.O., MMR 2001, 131 (139); *Schmittmann*, a.a.O., Fach 28, S. 929 (941).

39) Vgl. *Schneider*, a.a.O., ZAP Fach 14, S. 355 (358); *Welzel*, a.a.O., MMR 2001, 131 (137 f.).

40) Vgl. *Hanloser*, a.a.O., CR 2001, 456 (458).

41) So z. B. www.sedo.de; www.domainauktion.de; www.domain-markt.ag.

42) S. *Welzel*, a.a.O., MMR 2001, 131 (136).

43) S. *Schneider*, a.a.O., ZAP Fach 14, S. 355 (356); *Plaß*, a.a.O., WRP 2000, 1077 (1084).

RECHTSPRECHUNG

§ 9, KV 205, 604 GVKostG

Ist die Zwangsvollstreckung erfolglos verlaufen, weil pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden wurden, so ist vom Gerichtsvollzieher hierfür die Gebühr nach KV 205 zu erheben.

I. AG Recklinghausen, Beschl. v. 10. 9. 2001 – 39 M 4029/2001 –

II. AG Essen-Steele vom 14. 9. 2001 – 9a M 286/2001 –

III. AG Leipzig, Beschl. v. 25. 9. 2001 – 83 M 22169/2001 –

IV. AG Kamen, Beschl. v. 30. 9. 2001 – 6 M 1588/2001 –

V. AG Neuss, Beschl. v. 1. 10. 2001 – 20 M 1868/2001 –

VI. AG Kenzingen, Beschl. v. 2. 10. 2001 – II M 506/2001 –

VII. AG Lahr, Beschl. v. 2. 10. 2001 – M 1937/2001 –

VIII. AG Leonberg, Beschl. v. 4. 10. 2001 – 1 M 1188/2001 –

IX. AG Mönchengladbach, Beschl. v. 5. 10. 2001 – 22 M 1562/2001 –

X. AG Waren, Beschl. v. 8. 10. 2001
– 7 M 1557/2001 –

XI. AG Freiberg, Beschl. v. 17. 10. 2001
– 4 M 496/2001 –

XII. AG Viersen, Beschl. v. 19. 10. 2001
– 7 M 517/2001 –

Anmerkung der Schriftleitung:

In den DGVZ-Ausgaben Nr. 9–11/2001 wurden zum Ansatz der Gebühr für die erfolglose Pfändung bereits 18 Entscheidungen veröffentlicht, die alle zu demselben Ergebnis kommen. Da die Begründungen der oben genannten Entscheidungen gegenüber den bereits veröffentlichten keine neuen Gesichtspunkte enthalten, wird vom Abdruck der Begründungen derselben abgesehen.

§ 9, KV 205, 604 GVKostG

1. Wird der Vertreter der Landeskasse vor der Entscheidung über eine Erinnerung gegen den Ansatz von Gerichtsvollzieherkosten nicht gehört, so ist über nachträglich vorgebrachte Gegenvorstellungen erneut zu entscheiden.

2. Der Wortlaut des Gerichtsvollzieherkostengesetzes ist nicht eindeutig, aber dahin auszulegen, dass für die erfolglose Pfändung die Gebühr nach KV 205 GVKostG zu erheben ist.

AG Saarlouis, Beschl. v. 17. 10. 2001
– 15 M 2112/2001 –

Aus den Gründen:

I. Im Hinblick darauf, dass die Landeskasse bisher an dem Verfahren noch nicht beteiligt war, musste das Gericht über die im Rahmen der Gegenvorstellung vorgebrachten Argumente der Landeskasse befinden (vgl. BGH NJW 1995, 2497 unter II 1 a). Dies führte jedoch nicht zu einer Entscheidung im Sinne der Erinnerungsführer bzw. der Landeskasse.

II. Die Frage der Anwendung des KV 205 bzw. des KV 604 ist in der Rechtsprechung sowie der Lehre umstritten. Nach der Erkenntnislage des erkennenden Gerichtes ist die ganz überwiegende Rechtsprechung der Auffassung, dass KV 205 im Falle einer fruchtlosen Pfändung anzusetzen ist (vgl. AG Bitterfeld, 10 M 4492/01 vom 10. 9. 2001, AG Bad Oeynhausen, 14 M 1358/01 vom 4. 9. 2001, AG Mühldorf, 2 M 21461.01 vom 28. 8. 2001, AG Kempten, M 3202/2001 vom 3. 9. 2001, AG Bad Saulgau, 1 M 687/01 vom 20. 8. 2001, AG Bielefeld, 185 M 1008/01 vom 21. 7. 2001, AG Aschaffenburg, 3 M 3679/01 vom 6. 8. 2001, AG Gelnhausen, 56 M 2072/01 vom 19. 6. 2001, AG Rotenburg/W., 2 M 944/01 vom 10. 7. 2001, AG Strausberg 13 M 908701 vom 27. 6. 2001, AG Kinzingen, 1 M 1298/01 vom 25. 7. 2001, AG Merzig, 2 M 1981/01 vom 29. 8. 2001). Demgegenüber wird von einer Mindermeinung in der Rechtsprechung sowie der überwiegenden Literatur die Ansicht vertreten, dass bei einer fruchtlosen Pfändung ein Fall des KV 604 gegeben ist (vgl. AG Schwetzingen, 3 M 1001/01 vom 6. 9. 2001, AG Weiden i. d. Opf., M 2396/01 vom 11. 9. 2001, AG Hamburg-Altona, 322c M 580/01 vom 30. 7. 2001, Winterstein, Gerichtsvollzieherkostenrecht, 7. Erg.Lfg. 2001 Teil 2 KV 205, Seite 9; Seip, DGVZ 2001, 17 ff.).

Entgegen der Ansicht der Landeskasse ist der Wortlaut des Gesetzes nicht eindeutig. Zwar ist der Landeskasse zuzugeben, dass bei einer oberflächlichen Betrachtung die Annahme nahe liegt, KV 604 bei einer fruchtlosen Pfändung anwenden zu müssen. Auf die entsprechende Gesetzesbegründung hat das Gericht auch in seiner Entscheidung vom 21. 8. 2001 Bezug genommen, wonach KV 205 dem bisherigen § 17 Abs. 1 GVKostG a. F. entsprechen soll (BT-Drs. 14/3432, S. 29). Nicht recht verständlich ist in diesem Zusammenhang der Hinweis der Landeskasse im Schriftsatz vom 28. 9. 2001 auf eine Auskunft von Otto, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes zu verfahren sei. Die Anwendung eines Gesetzes beruht auf den allgemein bekannten Auslegungskriterien, wozu eine telefonische Auskunft sicher nicht gehört.

Dass der Wortlaut ein Auslegungskriterium darstellt, dürfte im Übrigen eine Selbstverständlichkeit sein, ist aber nicht die einzige Methode ein Gesetz anzuwenden.

Die Auslegung anhand des Wortlautes des Gesetzes führt jedoch nicht zu einem zweifelsfreien Ergebnis. Dieser ist nämlich nicht eindeutig, was im Übrigen auch von Seip, einem Vertreter der Auffassung, dass KV 604 anzuwenden sei, so gesehen wird (vgl. Seip, DGVZ 2001, 17, 22). Er führt aus, dass sich die fruchtlose Pfändung weder eindeutig unter KV 604 noch unter KV 205 einordnen lässt und kommt erst unter Zuhilfenahme weiterer Auslegungskriterien zu seiner Auffassung, dass hier KV 604 anzuwenden ist (Seip, a. a. O.). Der Gesetzgeberwortlaut zu KV 604 ist schon deswegen nicht eindeutig, da die fruchtlose Pfändung eine Amtshandlung darstellt, welche erledigt wurde. Der Gerichtsvollzieher hat zwar nicht erfolgreich gepfändet, indes aber die Amtshandlung als solche erledigt (Seip, a. a. O., Fußnote 23). Er hat eben fruchtlos gepfändet. Der 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses ist dabei überschrieben mit „Nicht erledigte Amtshandlungen". Die fruchtlose Pfändung ist aber keine nicht erledigte Amtshandlung, was sich auch daran zeigt, dass der 6. Abschnitt z. B. bei einer Rücknahme des Vollstreckungsantrages anwendbar ist. In diesem Fall hat der Gerichtsvollzieher keine Amtshandlung vorgenommen, im Gegensatz zur fruchtlosen Pfändung, wo unter anderem eine Durchsuchung erfolgte. Demnach fällt die fruchtlose Pfändung nicht unter KV 604.

Zutreffend ist nur auf den ersten Blick zwar der Ansatzpunkt der Landeskasse, dass bei einer rein wortlautorientierten Auslegung des Gesetzes die fruchtlose Pfändung gerade in Ermangelung einer Pfändung nicht unter KV 205 zu fallen scheint. Dies gilt dann aber, wie bereits ausgeführt wurde, auch für KV 604. Die Argumentation der Landeskasse, dass die Entscheidung des erkennenden Gerichtes „contra legem" sei, kann unter Würdigung aller Gesichtspunkte nicht nachvollzogen werden. Zumindest würde dies dann in gleicher Weise für die von der Landeskasse vertretene Auffassung gelten.

Indes entspricht es nicht dem offensichtlichen Willen des Gesetzgebers, wonach für die fruchtlose Pfändung mangels Gebührentatbestand gemäß § 9 Gerichtsvollzieherkostengesetz überhaupt keine Gebühr anfällt. Dies wäre aber die Konsequenz aus einer rein wortlautorientierten Auslegung der fraglichen Vorschriften, da die fruchtlose Pfändung mangels Pfändungsakt nicht unter KV 205 und infolge der erledigten Amtshandlung nicht unter KV 604 fallen würde. Auch die Argumentation, dass das Gesetz eine Vereinfachung als Sinn und Zweck zum Ziel gehabt habe, lässt sich weder für die eine noch die andere Auslegung fruchtbar machen, da dies die Schwierigkeit der Anwendung des Gesetzes nicht beeinflusst. Es liegt auf der Hand, dass für den Fall der fruchtlosen Pfändung es gleichermaßen einfach oder schwierig ist einen der beiden Gebührentatbestände anzuwenden.

Weiterhin bietet die Entstehung des Gesetzes keinerlei eindeutige Hinweise darauf, ob nun KV 205 oder KV 604 anzuwenden ist (Winterstein, Gerichtsvollzieherkostengesetz, a. a. O., ohne auf die Schwierigkeiten der Anwendung von

KV 604 einzugehen). Dies wurde bereits in dem Beschluss vom 21. 8. 2001 ausgeführt. Es hat daher im Ergebnis bei der Auslegung der Vorschriften des KV 205 bzw. KV 604 in dem im Beschluss vom 21. 8. 2001 gefassten Sinne zu verbleiben.

Ergänzend ist dabei anzumerken, dass wohl auch nach der Auffassung der Literatur sowie der Landeskasse bei einer erfolgreichen Teilpfändung KV 205 anzuwenden ist (Winterstein a. a. O.). Die Auslegung für KV 205 bzw. KV 604 im Sinne der Literatur und der Landeskasse würde aber dazu in letzter Konsequenz führen, dass es von dem Zufall abhängig wäre, welcher Gebührentatbestand anzusetzen ist. Hat der Gerichtsvollzieher im Rahmen der Durchsuchung bei dem Schuldner Gegenstände mit lediglich geringem Wert gepfändet, welche gerade noch die Grenze des § 803 Abs. 2 ZPO nebst Ausführungsvorschriften übersteigen und war die Pfändung im Übrigen erfolglos, so kann dies jedenfalls nach Auffassung des erkennenden Gerichtes für die Frage des anzuwendenden Gebührentatbestandes nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein. Es war nicht Sinn und Zweck der vorgenommenen Gesetzesänderung, dass die Zufälligkeit einer teilweise nur fruchtlosen oder aber gänzlich fruchtlosen Pfändung durch den Gerichtsvollzieher entscheidungserheblich ist.

Nach alledem war die Gegenvorstellung zurückzuweisen.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die ursprüngliche Entscheidung des Amtsgerichts Saarlois ist in DGVZ 2001, S. 150, veröffentlicht. Soweit die vorstehend abgedruckte weitere Entscheidung darauf gestützt wird, dass der 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses zum GVKostG mit „Nicht erledigte Amtshandlungen“ überschrieben ist, ist darauf hinzuweisen, dass sich unter dieser Überschrift u. a. auch die Gebühr nach KV 221/604 für die erfolglose Wegnahme findet, die ebenfalls eine Durchsuchung der Räumlichkeiten des Schuldners erfordert. Nach der Terminologie des GVKostG (vgl. Begründung in der Drucksache 14/3432, S. 25 zu § 3) wird ein Auftrag durchgeführt, eine Amtshandlung aber erledigt, so dass der Pfändungsauftrag bei Erfolglosigkeit zwar als durchgeführt, die Amtshandlung jedoch als nicht erledigt gilt. Deshalb hat der Gesetzgeber alle nicht erledigten Amtshandlungen unter dem 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses zusammengefasst (vgl. Gesetzesbegründung a. a. O., S. 32 zum 6. Abschnitt), der sowohl durchgeführte wie auch als durchgeführt geltende Aufträge (§ 3 Abs. 4 GVKostG) erfasst. Demgemäß stützen sich die Entscheidungen der Amtsgerichte Schwetzingen, Dortmund und Weiden (DGVZ 2001, S. 171/172) auf die in der Vorbemerkung zum 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses genannten Kriterien. Auch der Hinweis auf eine Pfändung, die gerade noch die Grenze des § 803 Abs. 2 ZPO übersteigt, stützt die Entscheidung nicht, da dies eine auf dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beruhende Regelung des Vollstreckungsrechts ist, die auch bei allen vorhergehenden Gerichtsvollzieherkostengesetzen Geltung hatte und durch das neue GVKostG keine andere Bewertung nach sich zieht.

§ 9, KV 711 GVKostG

Für jeden Auftrag kann ein Wegegeld angesetzt werden, unabhängig davon, ob tatsächlich ein Weg zurückgelegt wird.

I. AG Leipzig, Beschl. v. 25. 9. 2001
– 83 M 22169/2001 –

II. AG Bad Schwalbach, Beschl. v. 27. 9. 2001
– 81 M 1844/2001 –

III. AG Freiberg, Beschl. v. 4. 10. 2001
– 2 M 1069/91 –

IV. AG Leonberg, Beschl. v. 5. 10. 2001
– 1 M 1459/01 –

V. AG Dillenburg, Beschl. v. 12. 10. 2001
– 10 M 1419/2001 –

VI. AG Waren, Beschl. v. 8. 10. 2001
– 7 M 1557/2001 –

VII. AG Dresden, Beschl. v. 11. 10. 2001
– 500 M 16938/2001 –

VIII. AG Sangershausen, Beschl. v. 17. 10. 2001
– M 1606/2001 –

Anmerkung der Schriftleitung:

In den DGVZ-Ausgaben Nr. 9–11/2001 wurden zum Ansatz des Wegegeldes ohne zurückgelegten Weg bereits 14 Entscheidungen veröffentlicht, die alle zu demselben Ergebnis kommen. Da die Begründung der oben genannten Entscheidungen gegenüber den bereits veröffentlichten keine neuen Gesichtspunkte enthalten, wird vom Abdruck der Begründungen derselben abgesehen.

§ 900 ZPO; §§ 5, 9, KV 711 GVKostG; § 185 b GVGA

Ein Wegegeld nach KV 711 GVKostG ist nur dann in Ansatz zu bringen, wenn von dem Gerichtsvollzieher bei der Vornahme einer konkreten Amtshandlung ein Weg tatsächlich zurückgelegt worden ist.

I. AG Waiblingen, Beschl. v. 7. 9. 2001
– M 4396/2001 –

II. AG Köthen, Beschl. v. 4. 10. 2001
– 10 M 836/2001 –

III. AG Kempten, Beschl. v. 15. 10. 2001
– M 3289/2001 –

I. Aus den Gründen:

(AG Waiblingen)

Die gem. § 5 Satz 1 GVKostG zulässige Erinnerung ist begründet.

Die Gerichtsvollzieherin hat das Wegegeld (Kostenverzeichnis Nr. 711) vorliegend zu Unrecht in Ansatz gebracht.

Die Gerichtsvollzieherin hat für die Erledigung des Zwangsvollstreckungsauftrages, der ausschließlich auf die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gerichtet war, keine Reisekosten aufwenden müssen. Dennoch hat die Gerichtsvollzieherin das Wegegeld gem. Kostenverzeichnis Nr. 711 in Ansatz gebracht mit der Begründung, es handele sich hierbei um eine Pauschale, die unabhängig davon, ob tatsächlich ein Weg zurückgelegt wird, in Ansatz gebracht werden könne.

Gegen diese Argumentation wendet sich die Erinnerungsführerin mit der Argumentation, dass der Ansatz eines Wegegeldes zwingend erfordere, dass tatsächlich Reisekosten angefallen seien.

Das Gericht hat eine Stellungnahme des Bezirksrevisors eingeholt, die dieser am 4. 9. 2001 abgegeben hat. Der Bezirksrevisor hat unter Bezugnahme auf einen Erlass des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 28. Mai 2001 seine Auffassung mitgeteilt, dass ein Wegegeld für nur tatsächlich zurückgelegte Wege angesetzt werden könne.

Dieser Argumentation schließt sich das Vollstreckungsgericht an. Das seit 1. 5. 2001 geltende GVKostG sieht in KV Nr. 711 eine an Stelle der tatsächlichen Reisekosten zu erhe-

bende Wegegeldpauschale je Auftrag unabhängig von der Zahl der tatsächlich zurückzulegenden Wege vor. Wäre die Argumentation der Gerichtsvollzieherin richtig, dass diese Pauschale unabhängig davon anfällt, ob tatsächlich mindestens ein Weg zurückgelegt wird, wäre der Hinweis im Gesetzestext, dass die Pauschale an Stelle der tatsächlichen Reisekosten anfällt, überflüssig. Es hätte dann genügt, eine Position anzugeben, wonach je Auftrag eine Pauschale in einer bestimmten Höhe anfällt. Nachdem der Gesetzgeber jedoch den Zusatz aufgenommen hat, dass die Pauschale „an Stelle der tatsächlichen Reisekosten" erhoben werden darf, ist daraus zwingend der Schluss zu ziehen, dass diese Pauschale voraussetzt, dass mindestens ein Weg zurückgelegt werden muss.

Dies war im vorliegenden Fall jedoch nicht notwendig, da die Gerichtsvollzieherin die eidesstattliche Versicherung gem. § 903 ZPO in ihrem Büro abgenommen hat, nachdem sie die Schuldnerin zu diesem Termin geladen hatte. Einen Weg hat die Gerichtsvollzieherin tatsächlich nicht zurücklegen müssen, weswegen sie nach dem Wortlaut des Gesetzestextes die Wegegeldpauschale nicht erheben darf.

II. Aus den Gründen:

(AG Köthen)

Der GV hat mit Schreiben vom 3. 7. 2001 der Gläubigerin mitgeteilt, begründete Annahme dafür zu haben, dass die Mobiliarvollstreckung erfolglos verlaufen werde, da bereits vorher vorgenommene Vollstreckungen ohne greifbares Ergebnis geblieben waren und er deshalb von weiteren Vollstreckungsversuchen absehe. In der Kostenrechnung hat er u. a. Wegegeld nach KV 711 in Höhe von 4,86 DM erhoben.

Dagegen richtet sich die Erinnerung der Gläubigerin vom 6. 8. 2001. Sie führt aus, dass dem GV nur dann Wegegeld zustehe, wenn er tatsächlich auch einen Weg zur Erledigung der in Auftrag gegebenen Amtshandlung zurückgelegt hat.

Die nach § 766 Abs. 2 ZPO zulässige Erinnerung ist begründet.

Der GV ist nicht berechtigt, Wegegeld nach 711 KV GVKostG zu erheben. Es ist zwar richtig, dass es sich bei dem Wegegeld nach 711 KV GVKostG um eine Auslagenpauschale handelt, jedoch entsteht diese Pauschale nur, wenn der GV zur Vornahme einer Amtshandlung einen in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Weg (in welcher Art und Weise ist dabei unerheblich) **zurücklegt**. Der GV muss sich also tatsächlich von seinem Dienstzimmer zum Ort der Vollstreckungshandlung begeben haben (so auch AG Neuwied in DGVZ 1999 Seite 190). Der Argumentation des GV, dass es gerade der Sinn der Wegegeldpauschale sei, diese erheben zu können, auch wenn tatsächlich kein Weg zurückgelegt wurde, kann nicht gefolgt werden. Schon allein die Formulierung in Satz 1 Nr. 711 KV GVKostG „das **an Stelle** der Reisekosten zu erhebende Wegegeld", lässt das Anliegen des Gesetzgebers eindeutig erkennen, nur dann Kosten zu erheben, wenn eine entsprechende Amtshandlung dafür auch erbracht wurde.

Im vorliegenden Falle ist das Wegegeld nicht entstanden.

Der GV war daher zur Berichtigung der Kostenrechnung anzuweisen.

III. Aus den Gründen:

(AG Kempten)

Der zuständige GV hat im Rahmen seiner Kostenrechnung vom 6. 9. 2001 unter Berufung auf KV 711 eine Wegegeldpauschale in Höhe von 4,89 DM angesetzt. Eine tatsächliche Wegstrecke musste im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Vollstreckungshandlung nicht zurückgelegt werden.

Die Erinnerung wendet sich gegen den Ansatz der Wegegeldpauschale.

In seiner Stellungnahme beruft sich der zuständige GV auf die Neuregelung des KV für GVKosten und hierbei speziell auf die Regelung der KV 711. Er ist der Ansicht, dass mit der Neuregelung eine pauschale Kostenerstattung für Wegegeld erfolgt sei, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Wegstrecke im Rahmen der Vollstreckung zurückgelegt worden ist. Er beruft sich insoweit auf mehrere Entscheidungen verschiedener Amtsgerichte.

Bei der vom zuständigen Gerichtsvollzieher vertretenen Rechtsansicht handelt es sich um eine vertretbare Auslegung der neu geregelten Wegegeldpauschale in Ziffer 711 KV. Andererseits entspricht auch die von einer Gegenmeinung vertretene Ansicht, wonach KV 711 nur dann Anwendung findet, wenn tatsächlich eine Wegstrecke zurückgelegt worden ist, einer vertretbaren Auslegung. Diese Ansicht folgt der auch in anderen Rechtsgebieten – z. B. dem Steuerrecht – verwendeten Bedeutung des Begriffes „Wegegeldpauschale" und legt den Begriff dementsprechend dahin gehend aus, dass es sich lediglich um eine pauschale Erstattung von Fahrtkosten für **tatsächlich** entstandene Fahrtkosten handeln soll.

Das zuständige Gericht hat angesichts dieser unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten seine Entscheidung letztlich unter Berücksichtigung des Willens des Gesetzgebers getroffen. Nach der entsprechenden Gesetzesbegründung – BTDrS – zu Nr. 711 KV „tritt das Wegegeld an die Stelle der sonst zu erhebenden Reisekosten". Als weiterer Sinn der Neuregelung wird beschrieben, dass aus Vereinfachungsgründen zwischen dem Ortswegegeld und Auswärtswegegeld nicht mehr unterschieden werden soll, sowie dass bei der Durchführung eines Auftrages unabhängig von der Zahl der Wege das Wegegeld grundsätzlich nur einmal nach der weitesten Entfernung erhoben wird. In der Gesetzesbegründung wird dagegen nicht zum Ausdruck gebracht, dass nunmehr Wegegeld pauschal und grundsätzlich unabhängig vom Anfall einer Fahrstrecke bewilligt werden sollte. Dies wäre in der Gesetzesbegründung, die sich ausführlich mit den Hintergründen der Neuregelung befasst hat, ausdrücklich zum Ausdruck gebracht worden. Umgekehrt lässt sich aus dem Fehlen eine solchen Begründung somit ableiten, dass es nicht Wille des Gesetzgebers war, ein Wegegeld unabhängig vom Anfall einer Wegstrecke einzuführen.

Der Erinnerung musste damit stattgegeben werden.

Anmerkung der Schriftleitung:

Gleich lautend haben entschieden die Amtsgerichte Altenburg und Aalen (DGVZ 2001, S. 138) sowie Dortmund, Lippstadt und Tettnang (DGVZ 2001, S. 158/159).

§§ 3, 9, KV 205, 260, 604, 711, 713 GVKostG; Nr. 2 Abs. 4 DB-GVKostG

Verbindet der Gläubiger den Vollstreckungsauftrag mit dem Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§ 900 Abs. 2 Satz 1 ZPO), so liegt kostenrechtlich derselbe Auftrag auch dann vor, wenn der Schuldner der sofortigen Abnahme der eidesstattlichen Versicherung widerspricht.

AG Dieburg, Beschl. v. 5. 10. 2001
– 33 M 2491/01 –

Aus den Gründen:

Die Erinnerung der Vollstreckungsgläubigerin richtet sich gegen die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers vom 21. 6. 2001. Die Vollstreckungsgläubigerin erteilte dem Gerichtsvollzieher am 2. 5. 2001 den Auftrag zur Durchführung folgender Amtshandlungen:

Vornahme der Zwangsvollstreckung,

Ermittlung von Drittschuldnern,

Erlass einer Vorpfändung bei Ermittlung von Drittschuldnern,

Übersendung eines Pfändungsprotokolls,

Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, wenn Voraussetzungen hierfür erfüllt sind,

Beantragung des Haftbefehls, wenn Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

Der Gerichtsvollzieher suchte die Wohnung des Vollstreckungsschuldners auf zwecks Durchführung der Zwangsvollstreckung. Der sofortigen Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wurde widersprochen, weshalb der Gerichtsvollzieher einen neuen Termin bestimmte. Zu diesem Termin erschien der Vollstreckungsschuldner nicht.

In seiner Kostenrechnung vom 21. 6. 2001 hat der Gerichtsvollzieher 2 Gebühren nach KV 604 (nicht erledigte Amtshandlungen) angesetzt, die auch zwei Wegegeldpauschalen gemäß KV 711 und zwei 2 Auslagenpauschalen gemäß KV 713 auslösten.

Die Vollstreckungsgläubigerin ist der Ansicht, dass nur eine Gebühr angefallen sei, weil es sich nur um einen Auftrag im Sinne von § 3 GVKostG gehandelt habe.

In seiner dienstlichen Stellungnahme vom 4. 7. 2001 hat der Gerichtsvollzieher ausgeführt, dass nach seiner Auffassung zwei Aufträge im Sinne von § 3 GVKostG vorlägen, weil die eidesstattliche Versicherung nicht habe sofort abgenommen werden können. Es habe ein besonderer Termin bestimmt werden müssen, der zusätzlichen Aufwand verursacht habe. Es sei daher gerecht, wenn bei dem Verfahren gemäß § 900 Absatz 2 Satz 2 ZPO die Gebühr nach KV 604 zweimal nebeneinander entstehe.

Der Bezirksrevisor bei dem Landgericht Darmstadt hat sich in seiner Stellungnahme vom 25. 9. 2001 der Auffassung des Gerichtsvollziehers angeschlossen.

Die nach § 766 Absatz 2 ZPO zulässige Erinnerung ist begründet.

Bei dem kombinierten Auftrag auf Durchführung der Zwangsvollstreckung und Abname der eidesstattlichen Versicherung handelt es sich um einen Auftrag im Sinne von § 3 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 3 GVKostG, auch wenn die eidesstattliche Versicherung nicht sofort abgenommen werden kann, sondern ein neuer Termin bestimmt werden muss. Dies ergibt die Auslegung der Vorschrift des § 3 Absatz 2 Nr. 3 GVKostG nach ihrem Sinn und Zweck unter Berücksichtigung der Intention des Gesetzgebers bei Schaffung des neuen Kostenrechts.

Ziel der Neuregelung des Kostenrechts ist die Vereinfachung des Kostenrechts durch Schaffung klarer Regelungen (Regierungsbegründung BT-Drucks. 14/3432, S. 23).

Die Regierungsbegründung (BT-Drucks. 14/3432, S. 23) führt in ihrem Allgemeinen Teil aus:

„So wie im gerichtlichen Verfahren die Gebühren in jedem Rechtszug nur einmal entstehen und die gesamte Tätigkeit abgelten, soll jede Gebühr auch bei den Gerichtsvollziehern künftig bei der Durchführung desselben Auftrags nur einmal entstehen.“

In der Begründung zu § 3 GVKostG heißt es:

„Nr. 3, 2. Halbsatz soll bewirken, dass der unbedingte Auftrag zur Mobiliarvollstreckung und der damit verbundene bedingte Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§ 900 Absatz 2 ZPO) insbesondere das Wegegeld nur einmal entstehen lässt.“

Die Begründung zu § 10 GVKostG führt aus:

„In Absatz 1 dieser Vorschrift soll der Grundsatz festgeschrieben werden, dass bei der Durchführung desselben Auftrags jede Gebühr grundsätzlich nur einmal entsteht, auch wenn zu seiner Durchführung die gleiche Amtshandlung mehrfach zu erledigen ist.“

Ziel der gesetzlichen Regelung ist es danach, mehrere Amtshandlungen, die zur Durchführung des Auftrags des Gläubigers erforderlich sind, unter „einen Auftrag“ im Sinne des GVKostG zusammenzufassen und damit denselben Gebührentatbestand nicht zweimal entstehen zu lassen (vgl. auch § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 GVKostG). Die Gebühren sind als Pauschalen zu verstehen, die gleichartige Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers abgelten sollen – unabhängig von dem Aufwand, der im Einzelfall entsteht.

Berücksichtigt man diese Intention des Gesetzgebers, ist § 3 Absatz 2 Nr. 3 GVKostG dahin auszulegen, dass der kombinierte Auftrag zur Zwangsvollstreckung und Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ein Auftrag im Sinne des GVKostG ist, auch wenn die eidesstattliche Versicherung nicht sofort abgenommen werden kann und ein neuer Termin bestimmt werden muss.

Gegen diese Auslegung spricht nicht der Wortlaut des § 3 Absatz 2 Nr. 3 des GVKostG. Die Vorschrift zitiert nur § 900 Absatz 2 Satz 1 ZPO, weil dort – in Verbindung mit § 807 ZPO – die kombinierte Auftragserteilung geregelt ist. Die Regierungsbegründung zu § 3 GVKostG spricht von § 900 Absatz 2 ZPO und trifft keine weitere Differenzierung danach, ob die eidesstattliche Versicherung sofort abgenommen werden kann oder nicht.

Kann die eidesstattliche Versicherung nicht sofort abgenommen werden, gibt es keine weitere Auftragserteilung durch den Gläubiger (§ 3 Absatz 3 Satz 2 GVKostG fingiert die Auftragserteilung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 807 ZPO). Die Frage, ob ein oder zwei Aufträge im Sinne des GVKostG vorliegen, kann nicht von einem Umstand abhängig gemacht werden, der nicht von dem Gläubiger besonders veranlasst wurde. Würde man der Auffassung des Gerichtsvollziehers folgen, würde sich der ursprünglich eine Auftrag in zwei Aufträge wandeln, ohne dass der Gläubiger darauf irgendwelchen Einfluss hätte.

Schließlich spricht gegen die Annahme eines Auftrags im Sinne des GVKostG auch nicht, dass durch die neue Terminbestimmung weiterer Aufwand entsteht. Denn von dem Grundsatz, dass bei Durchführung desselben Auftrags eine Gebühr nach derselben Nummer des Kostenverzeichnisses nur einmal entsteht (§ 10 Absatz 1 Satz 1 GVKostG), gibt es in § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 und 3 GVKostG Ausnahmen. Hier hat der Gesetzgeber geregelt, in welchen Fällen trotz eines Auftrags, die doppelte Gebühr zu erheben ist. Dies sind gerade Fälle, in denen zusätzlicher Aufwand entsteht. Im Übrigen hat der Gesetzgeber es hingenommen, dass im Einzelfall zusätzlicher Aufwand entsteht.

Anmerkung der Schriftleitung:

Das Amtsgericht hat den Gerichtsvollzieher angewiesen, eine neue Kostenrechnung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu erstellen. Wenn die Rechtsauffassung des

*Gerichts so zu verstehen ist, dass nur **eine** Gebühr nach KV 604 zu erheben sei, wie die Gläubigerin in ihrer Erinnerung geltend macht, so kann ihr nicht zugestimmt werden. Die Zusammenfassung mehrerer Vollstreckungshandlungen zu einem Auftrag gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 GVKostG schließt nicht aus, dass für die einzelnen Amtshandlungen die Gebühr nach KV 604 mehrmals entsteht. Das ergibt sich aus § 10 Abs. 1 GVKostG, wonach dessen Satz 1 nicht gilt, wenn für die **Erledigung** mehrerer Amtshandlungen Gebühren nach verschiedenen Nummern des Kostenverzeichnisses zu erheben wären. Dies ist hier der Fall, da für die Erledigung der Pfändung die Gebühr nach KV 205 und für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung die Gebühr nach KV 260 zu erheben gewesen wäre, so dass für die Nichterledigung beider Amtshandlungen jeweils eine Gebühr nach KV 604 anzusetzen ist.*

Die Erinnerung konnte danach nur Erfolg haben, soweit 2 Wegegelder und 2 Mindestauslagenpauschalen angesetzt worden sind, wobei sich bei der Auslagenpauschale nur eine Differenz von 1,96 DM ergibt. Dieses Ergebnis lässt sich nur auf Nr. 2 Abs. 4 DB-GVKostG stützen, dessen Regelung jedoch umstritten ist und auch die Gerichte nicht bindet. Es kann durchaus gesetzeskonform vertreten werden, dass der Widerspruch des Schuldners gegen die Sofortabnahme der eidesstattlichen Versicherung die gleiche Wirkung hat wie der Widerspruch des Gläubigers, da in beiden Fällen gem. § 900 Abs. 2, Satz 3 ZPO die gleichen Folgen eintreten. Siehe auch AG Bad Saulgau in diesem Heft.

§§ 807, 900 ZPO; §§ 3, 9, KV 711, 713 GVKostG; Nr. 2 Abs. 4 DB-GVKostG

Soll dem Schuldner unmittelbar nach erfolgloser Pfändung die eidesstattliche Versicherung gem. § 807 ZPO abgenommen werden, so handelt es sich kostenrechtlich um 2 Aufträge, wenn die sofortige Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nicht möglich ist.

AG Bad Saulgau, Beschl. v. 24. 9. 2001
– 1 M 854/2001 –

Aus den Gründen:

Die Gläubiger beauftragten am 13. 8. 2001 den zuständigen Gerichtsvollzieher mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners aus einem gegen diesen gerichteten Vollstreckungsbescheid. Zugleich wurde bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 807 ZPO beantragt, das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durchzuführen (sog. Kombiauftrag). Der sofortigen Abnahme der eidesst. Versicherung wurde von den Gläub. nicht widersprochen. Der Gerichtsvollzieher suchte die Wohnung des Schuldners auf und traf dort die Mutter an, die einer Durchsuchung der Wohnung nicht widersprach. Der Gerichtsvollzieher stellte nach erfolgter Durchsuchung in seinem Protokoll vom 15. 8. 2001 fest, dass keine pfändbare Habe vorhanden war. Der Gerichtsvollzieher bestimmte sodann Termin zur Abnahme der eidesst. Versicherung auf den 30. 8. 2001, zu dem der Schuldner unentschuldigt nicht erschienen ist. Das Verfahren wurde sodann entsprechend dem Antrag der Gläub. nach § 901 ZPO an das Vollstreckungsgericht zur weiteren Entscheidung (Erlass eines Haftbefehls) abgegeben.

Die nach §§ 766 Abs. 2 ZPO, 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts (GVKostG) eingelegte Erinnerung ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die Gläub. legten gegen den Kostenansatz des Gerichtsvollziehers vom 30. 8. 2001 am 6. 5. 2001 Erinnerung ein mit der Begründung, der Gerichtsvollzieher habe vorliegenden Kombiauftrag kostenrechtlich als zwei Aufträge behandelt und abgerechnet. Die Gläubiger meinen, es liege lediglich ein Auftrag vor und dementsprechend hätte jeweils nur einmal das Wegegeld Zone 1 nach KV 711 und die Auslagenpauschale gem. KV 713 angesetzt werden dürfen.

Diese Auffassung ist nicht zutreffend.

Im § 3 GVKostG wird definiert, was ein Auftrag ist und im Umkehrschluss damit bestimmt, wann es sich kostenrechtlich um zwei Aufträge handelt. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GVKostG handelt es sich dann um einen Auftrag, wenn der Auftrag zur Abnahme der eidesst. Versicherung mit einem Vollstreckungsauftrag verbunden ist (§ 900 Abs. 2 S. 1 ZPO). Dies bedeutet nach Auffassung des Gerichts, dass es sich nur und ausschließlich dann um einen Auftrag handelt, wenn innerhalb des Kombiauftrages die eidesst. Versicherung sofort abgenommen wird, also unmittelbar an die Vollstreckungshandlung oder die Durchsuchungsverweigerung.

Das Verfahren über die Abnahme der eidesst. Versicherung wird in § 900 ZPO abschließend beschrieben. Als Ausnahme von dem Regelfall des § 900 Abs. 1 ZPO ermöglicht Abs. 2 S. 1 dieser Bestimmung die sofortige Abnahme der eidesst. Versicherung. In § 3 Abs. 2 Ziff. 3 GVKostG wird sehr genau unterschieden zwischen dem nur im Klammerzusatz dieser Vorschrift aufgeführten Ausnahmefall des § 900 Abs. 2 S. 1 ZPO und dem Regelfall gem. § 900 Abs. 1 ZPO. Hätte der Gesetzgeber die gesamten Möglichkeiten des § 900 ZPO als denselben Auftrag i. S. des § 3 Abs. 2 GVKostG behandelt haben wollen, wäre diese genaue Unterscheidung nicht erforderlich gewesen. Es handelt sich somit um einen Auftrag i. S. des § 3 Abs. 2 Ziff. 3 GVKostG, wenn bei einem Kombiauftrag sofort im Anschluss an die Vollstreckungshandlung (fruchtlose Pfändung oder Durchsuchungsverweigerung) die eidesst. Versicherung abgenommen wird und um zwei Aufträge im kostenrechtlichen Sinne, wenn Gläubiger oder Schuldner der Sofortabnahme widersprechen oder wenn eine sofortige Abnahme der eidesst. Versicherung wegen tatsächlicher Umstände nicht möglich ist (z. B. Abwesenheit des Schuldners). Dieses Ergebnis entspricht auch dem vom Gerichtsvollzieher zu betreibenden Aufwand. Nur wenn die eidesst. Versicherung tatsächlich unmittelbar im Anschluss an die Vollstreckungshandlung abgenommen werden kann, fallen das Wegegeld und die Auslagen nur einmal an. Wenn jedoch gem. § 900 Abs. 2 S. 2 ZPO ein Termin anberaumt werden muss oder überhaupt gem. § 900 Abs. 1 ZPO das Verfahren in Gang gesetzt wird, scheidet die Anwendung der Spezialbestimmung des § 3 Abs. 2 Ziff. 3 GVKostG aus, da sich diese Fallgestaltungen völlig von derjenigen des Klammerzusatzes in § 3 Abs. 2 Ziff. 3 GVKostG unterscheiden, da sie einen höheren Aufwand erforderlich machen, der den doppelten Ansatz des Wegegeldes und der Auslagenpauschale rechtfertigt.

Die Erinnerung ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

§§ 3, 9 GVKostG

Wird der Gerichtsvollzieher beauftragt, Vollstreckungshandlungen auf Grund mehrerer Titel gegen denselben Vollstreckungsschuldner vorzunehmen, dann handelt es sich um mehrere Aufträge entsprechend der Zahl der Schuldtitel.

I. AG Ludwigslust, Beschl. v. 10. 8. 2001
– 7 M 1329/2001 –

II. AG Würzburg, Beschl. v. 28. 8. 2001
– a M 4340/2001 –

III. AG Neuss, Beschl. v. 7. 9. 2001
– 21 M 1467/2001 –

IV. AG Osterholz-Scharmbeck, Beschl. v. 14. 9. 2001
– 12 M 1555/2001 –

V. AG Siegen, Beschl. v. 20. 9. 2001
– 28 M 1803/2001 –

VI. AG Wuppertal, Beschl. v. 28. 9. 2001
– 44 c M 30/2001 –

VII. AG Fürth (Bay.), Beschl. v. 8. 10. 2001
– 3 M 2884/2001 –

VIII. AG Dortmund, Beschl. v. 9. 10. 2001
– 248 M 969/2001 –

IX. AG Kitzingen, Beschl. v. 10. 10. 2001
– 1 M 1460/2001 –

X. AG Oberhausen, Beschl. v. 9. 10. 2001
– 13 M 694/2001 –

XI. AG Nidda, Beschl. v. 15. 10. 2001
– 8 M 2357/2001 –

I.

Aus den Gründen:

(AG Ludwigslust)

Die Gläubigerin hat dem Gerichtsvollzieher mit Schreiben vom 19. 6. 2001 einen Zwangsvollstreckungsauftrag hinsichtlich zweier gegen den Schuldner gerichteter Titel in Form von Vollstreckungsbescheiden des Amtsgerichts Hagen erteilt. Der Gerichtsvollzieher fertigte in der Folge für jeden der beiden Titel jeweils eine Unpfändbarkeitsbescheinigung bezüglich des Schuldners und rechnete beide Bescheinigungen getrennt gemäß der Nr. 604 und 713 des Kostenverzeichnisses zum GVKostG ab.

Die Gläubigerin hat gegen diese Kostenberechnung Erinnerung eingelegt. Die Gläubigerin ist der Ansicht, die Kosten berechneten sich nicht nach der Zahl der zu vollstreckenden Titel, sondern der erteilten Aufträge. Zur Kostenersparnis habe sie einen einheitlichen Auftrag bezüglich der beiden Vollstreckungstitel erteilt.

Die Erinnerung ist zulässig, jedoch unbegründet. Die Kostenberechnung ist durch den Gerichtsvollzieher ordnungsgemäß erfolgt.

1. Gemäß § 10 I 1 GVKostG wird bei der Durchführung desselben Auftrages eine Gebühr nach der entsprechenden Nummer des Kostenverzeichnisses zum GVKostG einmal erhoben.

Die Erteilung eines Vollstreckungsauftrages bezüglich zweier gegen denselben Schuldner gerichteter Titel in einem einheitlichen Auftragsschreiben führt nicht zum Vorliegen auch nur eines Auftrages in diesem Sinne. Vielmehr handelt es sich gemäß § 3 II 1 Nr. 3 GVKostG um einen jeweils selbstständigen Auftrag, wenn der Gerichtsvollzieher beauftragt wird, mehrere Vollstreckungshandlungen auf Grund desselben Titels gegen denselben Vollstreckungsschuldner auszuführen. Daraus ergibt sich, dass das Kriterium für die Zahl von Kosten auslösenden Gerichtsvollzieheraufträgen nicht die Zahl der Schuldner, gegen die sich mehrere Vollstreckungstitel richten, sondern vielmehr die Zahl der zu vollstreckenden Titel ist, unabhängig davon, ob sie sich gegen einen oder mehrere Schuldner richten.

2. Zwar hätte nach der früheren Regelung in § 15 GVKostG dennoch der Ansatz nur einer Gebühr im vorliegenden Fall gerechtfertigt sein können; nach dieser Vorschrift waren Kosten nur einmal zu erheben, wenn Aufträge eines oder mehrerer Auftraggeber durch dieselbe Amtshandlung erledigt wurden. Hier hätten nach dem Gesagten einerseits zwei Aufträge eines Auftraggebers vorgelegen, die andererseits aber durch nur eine Amtshandlung in Form der Erteilung einer Unpfändbarkeitsbescheinigung entsprechend dem Vorliegen derselben Amtshandlung bei einem gleichzeitigen erfolglosen Pfändungsversuch gemäß Nr. 15 II b) der Grundsätze zu dem früheren § 15 GVKostG erledigt worden wären. In der seit dem 19. 4. 2001 gültigen Fassung des GVKostG findet sich jedoch eine dem früheren § 15 GVKostG entsprechende Regelung nicht mehr. Vielmehr findet sich in § 17 GVKostG n. F. lediglich eine Regelung zur Verteilung der Auslagen bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Aufträge; für die Auslagenpauschale der Nr. 713 des Kostenverzeichnisses zum GVKostG in § 17 Satz 2 GVKostG n. F. ist dabei aber gerade festgelegt, dass diese für jeden Auftrag gesondert zu erheben ist.

II.

Aus den Gründen:

(AG Würzburg)

Der Zwangsvollstreckungsauftrag der Gläubigervertreter beinhaltete die Vollstreckung aus dem Urteil des AG Würzburg vom 9. 4. 2001, sowie aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des AG Würzburg vom 29. 5. 2001.

Es handelt sich somit nach § 3 GVKostG um einen Vollstreckungsauftrag aus 2 Vollstreckungstiteln und somit auch um zwei Vollstreckungsaufträge die jeweils kostenrechtlich gesondert behandelt werden, wie sich aus der Formulierung des § 3 Abs. 2 Ziff. 2 u. 3 GVKostG eindeutig ergibt.

Der Gerichtsvollzieher hat daher in beiden Vollstreckungsverfahren die Zwangsvollstreckung an Ort und Stelle eingestellt, da der Schuldner unter der angegebenen Adresse nicht mehr wohnhaft war.

Für diese Mitteilung ist eine Gebühr nach KV 604 zu erheben, mithin jeweils 24,45 DM. Bei der Auslagenpauschale nach KV 713 und dem Wegegeld gem. KV 711 ist durch das neue Kostenrecht eine Änderung insofern eingetreten, als sie an Stelle der tatsächlich angefallenen Auslagen und der Reisekosten pauschal angesetzt werden, unabhängig davon ob diese Auslagen angefallen sind oder der Weg zurückgelegt wurde. Zu Recht hat daher der Gerichtsvollzieher für die Auslagenpauschale je 5,87 DM und für das Wegegeld in der 1. Zone je 4,89 DM angesetzt.

Da die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers mit $2 \times 35{,}21$ DM demgemäß korrekt ist, war die Erinnerung als unbegründet zurückzuweisen.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Prüfungsbeamtin für die Gerichtsvollzieher beim Landgericht Würzburg vom 17. 8. 2001 Bezug genommen, der das Gericht im vollen Umfang beitritt.

III.

Aus den Gründen:

(AG Neuss)

Die Erinnerung ist zulässig, aber nicht begründet.

Gemäß § 3 GVKostG handelt es sich bei der Vollstreckung von vier Titeln selbst wenn nur ein Vollstreckungsauftrag erteilt wurde, um vier Aufträge und der Folge der vierfachen Kostenverwertung.

IV.

Aus den Gründen:

(AG Osterholz-Scharmbeck)

Die Gläubigerin beauftragte am 12. 6. 2001 den Gerichtsvollzieher mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin.

Grundlage der Vollstreckung war zum Einen ein Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Braunschweig vom 16. 8. 1985, Az.: 62 B 494/85, und ein Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Braunschweig vom 2. 10. 1985, Az.: 62 B 2024/85.

Für den Fall, dass die Zwangsvollstreckung fruchtlos verlaufen sollte, gab die Gläubigerin gleichzeitig den Auftrag, die eidesstattliche Versicherung gem. § 900 Abs. 1 ZPO abzunehmen.

Der Gerichtsvollzieher nahm am 2. 8. 2001 hinsichtlich beider Titel der Schuldnerin die eidesstattliche Versicherung ab.

Mit Kostenrechnungen jeweils vom 2. 8. 2001 hat der Gerichtsvollzieher in beiden Fällen eine Gebühr von 94,12 DM angesetzt.

Hiergegen wendet sich die Erinnerungsführerin.

Die Erinnerungsführerin trägt vor, dass am 12. 6. 2001 ein Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gestellt worden sei. Diesem Antrag seien sämtliche Vollstreckungsunterlagen beigefügt worden. Grundlage der Forderung seien zwei Vollstreckungsbescheide gewesen, die in einer Akte zusammengefasst worden seien. Auch habe diese Akte bei dem Prozessbevollmächtigten der Erinnerungsführer nur ein Aktenzeichen gehabt.

Die gem. § 766 Abs. 2 ZPO, § 5 GVKostG zulässige Erinnerung ist in der Sache selbst unbegründet.

Seit dem 1. 5. 2001 ist das neue GVKostG in Kraft getreten.

Nach diesem neuen Kostenrecht sind die Gebühren in Festgebühren und die meisten bisherigen Auslagen Tatbestände, unter anderem auch das Wegegeld, in Pauschalen pro Auftrag umgewandelt worden.

Gemäß § 19 Abs. 1 GVKostG sind die Kosten nach dem bisherigen Recht zu erheben, wenn der Auftrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden ist. Der vorliegende Pfändungsauftrag gem. § 3 Abs. 1 GVKostG ist, so trägt der Prozessbevollmächtigte der Gläubigerin selbst vor, erst am 12. 6. 2001, bei Gericht eingegangen am 22. 6. 2001, nachweislich des Eingangsstempels des Amtsgerichts, eingegangen. Somit gilt der Auftag gem. § 3 GVKostG mit dem 15. 5. 2001 als erteilt und ist nach dem neuen Gerichtsvollzieherkostengesetz abzurechnen.

Der Zwangsvollstreckungsauftrag der Gläubigerin-Vertreter beinhaltet die Vollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Braunschweig vom 16. 8. 1985, Az.: 62 B 484/85, und aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Braunschweig vom 2. 10. 1985, Az.: 62 B 2024/85.

Es handelt sich somit nach § 3 GVKostG um einen Vollstreckungsauftrag aus zwei Vollstreckungstiteln und somit auch um zwei Vollstreckungsaufträge, die jeweils kostenrechtlich gesondert behandelt werden, wie sich aus der Formulierung des § 3 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 GVKostG eindeutig ergibt.

Der Gerichtsvollzieher hat daher in beiden Vollstreckungsverfahren der Schuldnerin die eidesstattliche Versicherung abgenommen.

Hierfür waren jeweils folgende Kosten anzusetzen:

Zustellung KV 100/101/600	4,89 DM
EV-Gebühr KV 260	58,67 DM
Schreibauslagen KV 700	1,96 DM
Wegegeld KV 711	4,89 DM
Entgelte Zustellung	11,00 DM
Auslagenpauschale KV 713	12,71 DM
Dies ergibt eine Summe von	94,12 DM

Auch diesbezüglich ist durch das neue Kostenrecht eine Änderung insofern eingetreten, als an Stelle der tatsächlich angefallenen Auslagen und der Reisekosten diese Kosten pauschal angesetzt werden, d. h. unabhängig davon, ob die Auslagen angefallen sind oder der Weg tatsächlich zurückgelegt wurde.

Diese Kosten sind daher in beiden Fällen zu Recht angesetzt worden. Die Erinnerung war insoweit als unbegründet zurückzuweisen.

V.

Aus den Gründen:

(AG Siegen)

Durch Anerkenntnisurteil des Amtsgerichts Siegen vom 17. Januar 2001 sind die Beklagten (jetzige Schuldner) als Gesamtschuldner verurteilt worden, an die Klägerin (jetzige Gläubigerin) 1 550,00 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 18. Dezember 2000 zu zahlen; durch Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Siegen vorn 12. März 2001 – 10 C 897/00 – sind die von den Beklagten (jetzigen Schuldnern) als Gesamtschuldnern an die Klägerin (jetzige Gläubigerin) zu erstattenden Kosten auf 324,11 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 25. Januar 2001 festgesetzt worden. Aus beiden vorgenannten Titeln betreibt die Gläubigerin gegen die Schuldner die Zwangsvollstreckung. Mit Schreiben vorn 15. Mai 2001 erteilte die Gläubigerin dem Gerichtsvollzieher Vollstreckungsauftrag verbunden mit dem Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bei Vorliegen einer der Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO. Die am 21. Mai 2001 in der Wohnung der Schuldner durchgeführte Zwangsvollstreckung verlief ausweislich der beiden Vollstreckungsprotokolle des Gerichtsvollziehers vom 21. Mai 2001 erfolglos. Dem angetroffenen Schuldner nahm der Gerichtsvollzieher an Ort und Stelle die eidesstattliche Versicherung ab. Bezüglich der Schuldnerin beraumte er Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf den 1. Juni 2001 an.

Die Schuldnerin gab in diesem Termin die eidesstattliche Versicherung ab.

Der Gerichtsvollzieher berechnete in einem Anschreiben an die Verfahrensbevollmächtigten der Gläubigerin vom 1. Juni 2001 seine Kosten wie folgt:

260 Abnahme EV	234,68 DM
604 n. erl. Amtshandlung 200 pp	97,80 DM
100 Persönliche Zustellung	29,34 DM
700 Schreibauslagen	5,88 DM
711 Wegegeld	9,78 DM
713 Auslagenpauschale	39,12 DM
	416,60 DM

Die Gläubigerin legt gegen den Kostenansatz des Gerichtsvollziehers mit Schriftsatz vorn 6. Juli 2001 Erinnerung ein. Sie führt hierzu u. a. aus:

Sowohl bezüglich der Pfändung als auch hinsichtlich der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung liege gegen jeden Schuldner nur ein Auftrag vor, so dass auch die Gebühren hinsichtlich eines jeden Schuldners nur einfach zu berechnen seien. Auch die Kosten für die Ladung der Schuldnerin seien nur einfach zu berechnen. Es sei auch nur die Schuldnerin geladen worden; der Schuldner habe nämlich im Anschluss in die Pfändung – gemeint ist: die fruchtlose Pfändung – die eidesstattliche Versicherung abgegeben.

Die Gläubigerin hält folgenden Kostenansatz für richtig:

Abnahme EV	117,34 DM
nicht erledigte Amtshandlung/Pfändung	48,90 DM
persönliche Zustellung	14,67 DM
Schreibauslagen	5,88 DM
Wegegeld	9,78 DM
Auslagenpauschale	39,12 DM
	235,60 DM

Die Erinnerung ist der gegen den Kostenansatz des Gerichtsvollziehers statthafte Rechtsbehelf (§ 5 Abs. 2 S. 1 GVKostG). Die Erinnerung ist jedoch unbegründet.

Die Entstehung der Kosten ist geknüpft an den auf Erledigung einer oder mehrerer Amtshandlungen gerichteten Auftrag (§ 3 Abs. 1 S. 1 GVKostG). In Absatz 2 des § 3 GVKostG wird bestimmt, welche Amtshandlungen unter welchen Voraussetzungen demselben Auftrag zuzurechnen sind. Dies ist insbesondere für die Frage von Bedeutung, ob die Gebühren oder bestimmte Auslagen nur einmal oder mehrmals zu erheben sind (Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts – GVKostRNeuOG –, BT-Drucksache 14/3432, Begründung zu § 3 GVKostG). § 3 Abs. 2 Nr. 3 GVKostG bestimmt u. a., dass es sich um denselben Auftrag handelt, wenn der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird, mehrere Vollstreckungshandlungen auf Grund desselben Titels gegen Gesamtschuldner auszuführen, was auch gilt, wenn der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mit einem Vollstreckungsauftrag verbunden ist. Ergänzend zu der Regelung des § 3 GVKostG, der sich in „Abschnitt 1, Allgemeine Vorschriften" befindet, enthält der im „Abschnitt 2. Gebührenvorschriften" angesiedelte § 10 Abs. 3 GVKostG eine Sondervorschrift für bestimmte Vollstreckungshandlungen gegenüber Gesamtschuldnern. Dort ist nämlich normiert, dass, wenn der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt worden ist, Vollstreckungshandlungen gegen Gesamtschuldner auszuführen, die Gebühren nach dem 1. Abschnitt und u. a. nach den Nr. 205 und 260 des Kostenverzeichnisses gesondert zu erheben sind (§ 10 Abs. 3 S. 1 GVKostG), was auch gilt für die im 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses bestimmten Gebühren, wenn Amtshandlungen u. a. der in Nr. 205 des Kostenverzeichnisses genannten Art nicht erledigt worden sind (§ 10 Abs. 3 S. 2 GVKostG).

Hieraus ergibt sich Folgendes:

Um **denselben** Auftrag nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GVKostG handelt es sich nur, wenn Vollstreckungshandlungen auf Grund desselben Titels auszuführen sind. Der Wortlaut des § 3 Abs. 2 Nr. 3 GVKostG („desselben Titels") ist eindeutig und lässt keinen Spielraum für Interpretationen zu. Die Schuldnerin hat Vollstreckungsauftrag gegen die Schuldner nicht auf Grund desselben Titels erteilt, sondern auf Grund zwei verschiedener Titel, nämlich des Anerkenntnisurteils des Amtsgerichts Siegen vorn 17. Januar 2001 und des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Amtsgerichts Siegen vom 12. März 2001. Dies bedeutet, dass es sich nicht um denselben Auftrag, sondern um zwei verschiedene Aufträge handelt. Zudem sind im Hinblick auf die Regelung des § 10 Abs. 3 GVKostG die dort ausdrücklich genannten **Gebühren** für **jeden** Gesamtschuldner gesondert in Ansatz zu bringen.

Demnach sind die Kosten – die nachfolgend genannten Nummern beziehen sich jeweils auf das Kostenverzeichnis (Anlage zu § 9 GVKostG) – wie folgt zu berechnen, wobei anzumerken ist, dass das vom Gerichtsvollzieher angesetzte Wegegeld (9,78 DM) sowie die Schreibauslagen (5,88 DM) von der Gläubigerin nicht in Frage gestellt werden:

Nicht erledigte Amtshandlung (= fruchtlose Pfändung vom 21. Mai 2001)

– Nr. 604 i. V. m. Nr. 205 – $2 \times 2 \times 24{,}45$ DM = 97,80 DM

persönliche Zustellung durch den Gerichtsvollzieher (= Ladung der Schuldnerin zum Termin auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung)

– Nr. 100 – $2 \times 14{,}67$ DM = 29,34 DM

Abnahme der eidesstattlichen Versicherung

– Nr. 260 – $2 \times 2 \times 48{,}67$ DM = 238,64 DM

361,82 DM

Auslagen (Wegegeld) – Nr. 711 – $2 \times 4{,}89$ = 9,78 DM

Pauschale für sonstige bare Auslagen (= Höchstbetrag, da 20 % von 361,82 DM den Betrag von 72,36 DM ergeben)

– Nr. 713 – $2 \times 19{,}46$ DM = 39,12 DM

Schreibauslagen – Nr. 700 – 5,88 DM

416,60 DM

Vorstehend errechneter Betrag von 416,60 DM entspricht demjenigen, den der Gerichtsvollzieher unter dem Datum vorn 1. Juni 2001 in Rechnung gestellt hat.

VI.

Aus den Gründen:

(AG Wuppertal)

Die gemäß § 766 Abs. 2 ZPO zulässige Vollstreckungserinnerung der Gläubigerin vom 19. September 2001 ist der Sache nach unbegründet.

Die gemäß Kostenrechnung vom 26. Juli 2001 in Rechnung gestellten Kosten wurden zu Recht in Ansatz gebracht, § 9 Gerichtsvollzieherkostengesetz in Verbindung mit der Anlage zu § 9 Gerichtsvollzieherkostengesetz.

Die von dem Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Gebühren und Auslagen sind entgegen der Ansicht der Gläubigerin nicht nur einmal angefallen.

Dem Vollstreckungsauftrag der Gläubigerin vom 28. Juni 2001 waren drei Vollstreckungstitel beigefügt.

Die Vollstreckung sollte aufgrund von drei Vollstreckungstiteln erfolgen.

Kostenrechtlich lag dementsprechend nicht nur ein Auftrag zur Zwangsvollstreckung vor.

Dieses folgt aus einem Umkehrschluss aus § 3 Abs. 2 Gerichtsvollzieherkostengesetz.

In § 3 Abs. 2 Ziffer 3 Gerichtsvollzieherkostengesetz ist ausdrücklich bestimmt, dass es sich dann um **denselben** Auftrag handelt, wenn der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird, „mehrere Vollstreckungshandlungen aufgrund desselben Titels gegen denselben Vollstreckungsschuldner oder Vollstreckungshandlungen gegen Gesamtschuldner auszuführen".

Daraus lässt sich im Umkehrschluss folgern, dass in dem Fall, dass nicht derselbe Titel vorliegt, es sich auch nicht um denselben Vollstreckungsauftrag handelt. Danach handelt es sich um kostenrechtlich **denselben** Auftrag, wenn der Gerichtsvollzieher mehrere Vollstreckungshandlungen aufgrund desselben Titels gegen denselben Vollstreckungsschuldner auszuführen hat.

Liegen dagegen mehrere Titel vor, aus denen die Vollstreckung zeitgleich getrennt beantragt wird, ist kostenrechtlich von mehreren Aufträgen auszugehen, die auch getrennt abzurechnen sind. Gleiches hat für den Fall zu gelten, dass mehrere Titel zwecks Durchführung der Zwangsvollstreckung gleichzeitig eingereicht werden. Auch in einem derartigen Fall entsteht für den Gerichtsvollzieher ein erheblicher Mehraufwand, da er hinsichtlich eines jeden Titels jeweils besonders das Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen zu überprüfen und die jeweiligen Forderungen zu berechnen hat. Auch bei der Vollstreckung als solcher entsteht ein höhrerer Aufwand, da der Gerichtsvollzieher – bedingt durch die höhere Forderung –

umfangreicher vollstrecken muss. Dieses gilt auch bei der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung. Insoweit erfolgt für jeden Titel gesondert die Eintragung im Schuldnerverzeichnis. Der Gläubiger hat auch die Möglichkeit, die Anträge wegen jedes einzelnen Titels zurückzunehmen. Es ist Sache des Gläubigers, ob er Anträge aus einem oder aus mehreren Titeln stellen will. Dieses ist auch kostenrechtlich zu berücksichtigen.

Die Ansicht der Gläubigerin, dass gemäß § 10 Gerichtsvollzieherkostengesetz der Gerichtsvollzieher bei Durchführung desselben Auftrages nur eine Gebühr nach derselben Nummer des Kostenverzeichnisses erheben kann, steht der hier vertretenen Ansicht nicht entgegen, da sich aus den obigen Ausführungen ergibt, dass kostenrechlich gerade nicht derselbe Auftrag vorliegt.

VII.

Aus den Gründen:

(AG Fürth (Bay.)

Die Erinnerungsführerin stellte in Sachen des Schuldners Antrag auf Leistung der eidesstattlichen Versicherung auf Grund dreier Ausstandsverzeichnisse. Da der Schuldner nicht zum Termin erschien, erging antragsgemäß Haftbefehl. Jeweils wurde mit Kostenrechnung, die hier angegriffen wurde, die dreifache Gebühr in Rechnung gestellt. Hiergegen richtet sich die Erinnerung, da es sich jeweils nur um materiell einen Auftrag bzw. eine Amtshandlung (Verhaftung) gehandelt habe.

Die Gebührenrechnung richtet sich nach dem Gerichtsvollzieher-Kostengesetz (GVKostG) vom 19. April 2001. § 3 dieses Gesetzes stellt bei dem Auftrag, der von dem Gerichtsvollzieher abzurechnen ist, jeweils auf den Vollstreckungstitel ab. Dies sind hier unstreitig drei. Insofern entspricht die beanstandete Kostenrechnung dem Gesetzeswortlaut und offensichtlich auch der üblichen Verfahrensweise der Gerichtsvollzieher im hiesigen Bezirk. Da der Gebührenansatz als nicht beanstandet offensichtlich richtig ist, ist die Erinnerung zurückzuweisen.

VIII.

Aus den Gründen:

(AG Dortmund)

Die Erinnerung ist gemäß § 766 ZPO in Verbindung mit § 5 Gerichtsvollzieherkostengesetz zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet.

Der Beteiligte zu 1) ist bei Erteilung seiner Kostenrechnungen zu Recht davon ausgegangen, dass es sich auf der Grundlage der gläubigerseits erteilten Zwangsvollstreckungsaufträge um sechs getrennte Aufträge im Sinne des Gerichtsvollzieherkostenrechts gehandelt hat.

Nach der Neuregelung des Gerichtsvollzieherkostenrechtes ist davon auszugehen, dass die Zahl der erteilten Aufträge danach zu beurteilen ist, wie viele Titel zur Zwangsvollstreckung vorgelegt werden (Amtsgericht Dortmund, Beschluss vom 12. 9. 2001, Aktenzeichen: 241 M 634/01). Dies folgt aus einem Umkehrschluss des § 3 Abs. 2 Nr. 3 Gerichtsvollzieherkostengesetz. Dort ist geregelt, dass es sich bei gleichzeitiger Beauftragung des Gerichtsvollziehers nur um einen Auftrag handelt, wenn mehrere Vollstreckungshandlungen aufgrund **desselben Titels** gegen denselben Vollstreckungsschuldner auszuführen sind. Dies soll auch dann gelten, wenn der Auftrag zu Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mit einem Vollstreckungsauftrag verbunden ist. Daraus folgt zwingend, dass es sich nicht mehr um denselben Auftrag handelt, wenn zur Vollstreckung mehrere Titel eingereicht werden, auch wenn es sich um dasselbe Gläubiger-Schuldner-Verhältnis handelt. Der Wortlaut der Regelung des § 3 Gerichtsvollzieherkostengesetz ist insoweit eindeutig. Solange diese gesetzliche Regelung so formuliert ist, kann eine andere Auslegung der gesetzlichen Norm auch im Hinblick auf das mögliche Kosteninteresse eines Gläubigers nicht erfolgen.

Unbeachtlich ist insoweit auch, dass die Gläubigerin bei dem Vollstreckungsantrag vom 10. 5. 2001 die beantragte Zwangsvollstreckung zunächst auf einen Teilbetrag von 500,– DM beschränkt hat. Denn die Begrenzung auf eine Teilforderung ist insoweit unbeachtlich, da sich nach dem neuen Kostenrecht für Gerichtsvollzieher die Berechnung der Kosten nach der Zahl der erteilten Aufträge – und nicht mehr nach der zu vollstreckenden Forderung – richtet. Lediglich dann, wenn zwar mehrere Vollstreckungstitel übersandt werden, die Zwangsvollstreckung auftragsgemäß aber ausdrücklich auf die Vollstreckung nur aus einem der beigefügten Titel beschränkt wird, kann auch von **einem** Auftrag ausgegangen werden. So liegt der Fall hier aber gerade nicht, da ausweislich des Vollstreckungsauftrages vom 10. 5. 2001 die Zwangsvollstreckung aus sämtlichen Titeln begehrt wird. Eine Beschränkung der Zwangsvollstreckung nur aus einem der beigefügten Titel hat gerade nicht stattgefunden.

Ebenso wenig war der Beteiligte zu 1) gehalten, die Gläubigerin darauf hinzuweisen, welche Konsequenzen sich aus der Neuregelung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes ergeben. Eine dementsprechende Rechtsberatung oblag dem Beteiligten zu 1) sicherlich nicht.

Aus den vorstehenden Gründen unterlag die gläubigerseits eingelegte Erinnerung der Zurückweisung.

IX.

Aus den Gründen:

(AG Kitzingen)

Die Gläubigerin wendet sich gegen 3 Kostenrechnungen vom 24. 7. 2001, mit denen die Gerichtsvollziehergebühren für 3 Ausstandsverzeichnisse erhoben wurden.

Trotz erfolgloser Pfändung wurden seitens des Gerichtsvollziehers für jedes Ausstandsverzeichnis Gebühren von 56,10 DM berechnet. Hiergegen richtet sich die Erinnerung der Gläubigerin vom 30. 7. 2001. Die Gläubigerin verweist darauf, dass bisher auch bei Vorlage mehrerer Titel nur eine Kostenrechnung erstellt worden sei.

Die Erinnerung erweist sich als unbegründet.

Seit 1. 5. 2001 ist ein neues Gerichtsvollzieherkostengesetz in Kraft getreten.

Diese neuen Vorschriften gehen nun nicht mehr von „Wert-“, sondern von „Festgebühren“ aus; gleichzeitig wurden die weiteren Auslagentatbestände (z. B. Wegegeld) in Pauschalen pro Auftrag umgewandelt.

Ein Auftrag im Sinne des § 3 GVKostG n. F. bezieht sich jeweils nur auf einen Vollstreckungstitel, unabhängig von der Anzahl der erforderlichen Vollstreckungshandlungen (vgl. § 3 II Ziff. 2 u. 3 GVKostG).

Die Vorlage von 3 Ausstandsverzeichnissen stellen mehrere Aufträge dar, da es sich um 3 verschiedene Titel handelt.

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist jeder Auftrag gesondert zu berechnen. Damit sind die nach dem Kostenverzeichnis zu erhebenden Gebühren und Auslagenpauschalen gerechtfertigt.

Der Kostenansatz des Gerichtsvollziehers ist damit nicht zu beanstanden.

X.

Aus den Gründen:

(AG Oberhausen)

Die zulässige Erinnerung (§ 766 ZPO) erwies sich in der Sache selber als sachlich nicht gerechtfertigt. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes lagen im Streitfall mehrere Aufträge vor, so dass der Kostenansatz des Gerichtsvollziehers sachlich nicht zu beanstanden ist.

Auch in den Fällen, in denen mit einem Schreiben seitens eines Gläubigers beantragt wird, gegen einen Schuldner aus mehreren Vollstreckungstiteln vorzugehen, liegen mehrere Aufträge im Sinne des § 3 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes vor (hier: Urteil und Kostenfestsetzungsbeschluss). Die Neufassung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes geht von dem vorgegebenen Begriff des Auftrages aus, wie er auch den §§ 753, 754 ZPO zugrunde liegt. Die Definition dessen, was ein Auftrag sei, kann nicht von der Zufälligkeit abhängen, ob der jeweilige Gläubiger dem Gerichtsvollzieher zunächst nur einen Titel oder mehrere Titel zur Zwangsvollstreckung überreicht. Geht ein Gläubiger aus Gründen der Vorsicht erst einmal den Weg, nur aus einem Titel zu vollstrecken, um überhaupt festzustellen, ob sich weitere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen lohnen, so liegt sicherlich ein Auftrag vor. Erkennt der Gläubiger im Rahmen der Zwangsvollstreckung aus diesem einen Titel, dass sich auch eine weitere Zwangsvollstreckung bei dem betreffenden Schuldner in concreto lohnt, so wird er dem Gerichtsvollzieher einen etwaigen weiteren Titel mit dem Auftrag geben, diesen zu vollstrecken. Auch hier ist ernstlich nicht in Zweifel zu ziehen, dass ein weiterer Auftrag vorliegt. Nicht anders kann die Situation beurteilt werden, wenn der Gläubiger von Anfang an aus sämtlichen, ihm gegenüber dem Schuldner zur Verfügung stehenden Titeln versucht, mit Hilfe des Gerichtsvollziehers zu vollstrecken. Der Gerichtsvollzieher hat dann im Umfang der Titel Aufträge auszuführen und ist hierfür entsprechend zu entschädigen.

Die Folgerichtigkeit dieser Auslegung des Begriffs des Auftrages ergibt sich auch noch aus der Überlegung, dass anderenfalls § 17 Abs. 1 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes wenig verständlich wäre. Die in dieser Vorschrift normierte Ausnahme für die Auslagenpauschale und das Wegegeld machen nur Sinn, wenn von mehreren Aufträgen bei mehreren gleichzeitig zur Vollstreckung übertragenen Titeln auszugehen ist.

Die gleichzeitige Vollstreckung mehrerer Titel für einen Gläubiger ist auch weiterhin deswegen als mehr als ein Auftrag zu würdigen, weil der Gerichtsvollzieher entsprechend der Anzahl der ihm übertragenen Titel die Vollstreckungsvoraussetzungen zu prüfen hat, etwaige Zahlungen zu verrechnen hat (Kosten, Zinsen, Hauptanspruch) und dementsprechend dies auf den Titeln zu vermerken hat.

Auch ein Blick auf die Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung gibt Anhaltspunkte für die hier getroffene Auslegung des Begriffes Auftrag:

Nimmt ein Rechtsanwalt für mehrere Personen gleichzeitig einen Prozessauftrag wahr (einerlei ob auf Aktiv- bzw. Passivseite), so erhält er hierfür einen besonderen Gebührentatbestand (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BRAGO). Hieraus ist zu schlussfolgern, dass zwar der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe ist, infolge der Beauftragung durch mehrere Auftraggeber liegen aber prozessrechtlich mehrere Aufträge vor, die lediglich einheitlich der Höhe nach pro weiterem Auftraggeber auf 3/10 begrenzt werden. Dementsprechend war der Kostenansatz des Gerichtsvollziehers, der im Übrigen hinsichtlich seiner Berechnung nicht angegriffen worden ist, zu bestätigen.

XI.

Aus den Gründen:

(AG Nidda)

Das Gericht vermag keine Regelungslücke zu erkennen. Der Gesetzgeber wollte nach der Zahl der Aufträge abgerechnet wissen und hat das Gesetz entsprechend gefasst. Soweit die Gläubigerin hier eine übermäßige Einnahme des Gerichtsvollziehers beklagt, ist dem entgegenzuhalten, dass diese eben Folge der vom Gestzgeber festgelegten Auftragsbezogenheit der Abrechnung ist. In anderen Fällen macht ein Einzelauftrag übermäßig viel Arbeit, ohne mehr Gebühren zu bringen. Dies liegt im Wesen des den Auftragspauschalen zu Grunde liegenden Gedankens der Mischkalkulation und stellt keine Regelungslücke dar.

Die Gläubigerin hätte dieses für sie unerfreuliche Ergebnis vermeiden können, wenn sie zunächst nur aus einem Bescheid die Vollstreckung betrieben hätte. Dann hätte sie auf für sie günstigerem Weg von der Pfandlosigkeit des Schuldners Kenntnis erhalten können.

Wenn das Ergebnis für die Gläubigerin untragbar erscheint, bleibt ihr nur, auf eine Gesetzesänderung hinzuwirken.

§§ 3, 9, 10, KV 100, 604, 711, 713 GVKostG

Erteilt ein Gläubiger Vollstreckungsauftrag auf Grund von 10 noch nicht zugestellten Schuldtiteln, so ist gleichwohl von nur einem Vollstreckungsauftrag auszugehen (mit Anmerkung).

AG Deggendorf, Beschl. v. 21. 9. 2001
– 1 M 1151/2001 –

Aus den Gründen:

1. Die Gläubigerin (Berufsgenossenschaft) beantragte mit Schriftsatz vom 29. 5. 2001 beim zuständigen Gerichtsvollzieher unter Beifügung der entsprechenden Ausstandsverzeichnisse deren Zustellung sowie die Durchführung einer Kassenpfändung wegen einer Forderung von insgesamt 61 809,25 DM.

Zum Nachweis der Forderung wurden insgesamt zehn Ausstandsverzeichnisse vorgelegt.

Der Gerichtsvollzieher hat pro Ausstandsverzeichnis einen Auftrag angenommen und auf dieser Grundlage am 4. 7. 2001 eine entsprechende Rechnung gestellt.

Hiergegen hat die Gläubigerin mit Schriftsatz vom 23. 7. 2001 Erinnerung eingelegt, mit der Begründung, es liege lediglich ein Auftrag vor.

2. Die gemäß § 766 Abs. II ZPO zulässige Erinnerung ist begründet.

Gemäß § 3 Abs. I Satz 1 GVKostG liegt lediglich **ein** Auftrag vor, auch wenn dieser Auftrag auf die Erledigung einer oder **mehrerer** Amtshandlungen gerichtet ist.

Insofern stellt nach Ansicht des entscheidenden Gerichtes die Regelung des § 3 Abs. II Ziff. 1 GVKostG lediglich eine Klarstellung dar.

Die Anleitung zum Dienstregister II (§ 65 Nr. 1 GVO) bestimmt, dass jeder Auftrag, jedoch nicht jede einzelne von dem Auftrag umfasste Vollstreckungshandlung im Dienstregister unter **einer** Nummer einzutragen ist.

Aufträge auf Grund mehrerer Schuldtitel sind ebenfalls unter **einer** Nummer einzutragen, d. h. auch hier wird auf die Zahl der **Aufträge**, nicht aber auf die Zahl der damit verbundenen Vollstreckungshandlungen abgestellt.

Ebenso geht die Kommentarliteratur – soweit ersichtlich – von **einem** Auftrag aus, wenn der Gläubiger seinem Auftrag auf Zustellung mehrere Titel beilegt (vgl. u. a.: Winterstein „Gerichtsvollzieherkostenrecht zu § 3 GVKostG Rdnr. 2).

Auch die Tatsache, dass die Gläubigerin gleichzeitig mit der Zustellung der Ausstandsverzeichnisse eine Kassenpfändung beantragt hat, ändert angesichts des eindeutigen Wortlautes des § 3 Abs. I Satz 1 GVKostG nichts daran, dass lediglich **ein Auftrag** vorliegt.

Damit sind folgende berechtigte Kosten in Ansatz zu bringen:

Nr. 100 KV-GVKostG (persönliche Zustellung 9 × 14,67 DM) (siehe JMS vom 5. 6. 2001 – Gz: 5653-VI-610/01)	132,03 DM
Nr. 604 KV-GVKostG (Pfandabstand, erfolglose Amtshandlung 1 Auftrag)	24,45 DM
Nr. 700 KV-GVKostG (Schreibauslagen 12 × 0,98 DM)	11,67 DM
Nr. 711 KV-GVKostG (Wegegeld, 1 Auftrag)	4,89 DM
Nr. 713 KV-GVKostG (Auslagenpauschale, Höchstgebühr 1 Auftrag)	19,56 DM
zusammen:	192,69 DM

Der zu viel erhobene Betrag von 320,75 DM ist zurückzuerstatten.

Das Gericht weist gleichzeitig bezüglich des Verfahrens aus gegebenem Anlass noch auf Folgendes hin:

Alleiniger Gläubiger des Kostenanspruches ist die Landeskasse und nicht der Gerichtsvollzieher (vgl. Durchführungsbestimmungen zum GVKostG Nr. 1 zu § 1). Der Gerichtsvollzieher ist im Bereich des Kostenrechts weisungsgebunden und deshalb nicht befugt das GVKostG eigenmächtig und gegen die Meinung des Vertreters der Staatskasse auszulegen.

Er ist auch nicht Beteiligter des Erinnerungsverfahrens und hat Erinnerungen gegen den Kostenansatz zunächst dem Vertreter der Staatskasse vorzulegen, wenn er ihnen nicht abhelfen will (vgl. Durchführungsbestimmung zum GVKostG Nr. 4 Abs. 2 zu § 5).

Der Vertreter der Staatskasse prüft sodann, ob der Kostenansatz im Verwaltungsweg zu ändern ist.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zur Problematik siehe Kessel, DGVZ 2001, S. 149.

Die Entscheidung des Amtsgerichts ist aus mehreren Gründen nicht überzeugend. Das Amtsgericht stützt sich auf § 3 Abs. 1 Satz 1 GVKostG und lässt unbeachtet, dass § 3 Abs. 2 Nr. 3 GVKostG eine Spezialvorschrift enthält, die von mehreren Gerichten (vgl. AG Ludwigslust, Würzburg u. a., DGVZ 2001, S. 185 ff.) dahin ausgelegt wird, dass bei der gleichzeitigen Vollstreckung aus mehreren Titeln kostenrechtlich mehrere Aufträge vorliegen und zwar entsprechend der Zahl der Titel.

In § 3 Abs. 2 Nr. 3 GVKostG wird vorausgesetzt, dass Vollstreckungshandlungen

> „auf Grund **desselben** Titels gegen denselben Vollstreckungsschuldner“

vorgenommen werden und deshalb auch dann nur ein Auftrag vorliegt, wenn mehrere Vollstreckungshandlungen vorgenommen werden sollen.

Der Sinn des § 3 Abs. 2 Nr. 3 GVKostG wird in der Gesetzesbegründung (Drucksache 14/3432, Seite 25) wie folgt erläutert:

> „In Absatz 2 soll bestimmt werden, welche Amtshandlungen unter welchen Voraussetzungen demselben Auftrag zuzurechnen sind. In welchen Fällen ein einheitlicher Auftrag vorliegt, ist insbesondere für die Frage von Bedeutung, ob die Gebühren oder bestimmte Auslagen nur einmal oder mehrmals zu erheben sind“.

*Wenn die Worte **„auf Grund desselben Titels“** in § 3 Abs. 2 Nr. 3 GVKostG einen Sinn haben sollen, und davon sollte man ausgehen, dann können sie nur bedeuten, dass dann, wenn der Gerichtsvollzieher gleichzeitig auf Grund mehrerer Titel mit der Vollstreckung beauftragt wird, kostenrechtlich von mehreren Aufträgen auszugehen ist.*

Bei § 3 Abs. 1 Satz 1 GVKostG, auf den das Amtsgericht Deggendorf seine Auffassung stützt, handelt es sich nicht um eine Generalklausel, dieser kann vielmehr nur als Vorbemerkung zu § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 verstanden werden, wie auch die Gesetzesbegründung a. a. O. hierzu deutlich macht. Handelte es sich um eine Generalklausel, dann hätte es der Definition in § 3 Abs. 2 GVKostG nicht bedurft. Außerdem würde dies zu dem kuriosen Ergebnis führen, dass Gläubigervertreter mit großer Vollstreckungspraxis beliebig viele Aufträge verschiedener Gläubiger zusammenfassen und für eine geringe Gebühr von 24,45 DM oder 39,12 DM vollstrecken lassen könnten. Es ist auch zu berücksichtigen, dass das neue GVKostG an Stelle der nach altem Recht zu erhebenden Wertgebühren für die einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen nur verhältnismäßig geringe Festgebühren vorsieht.

Soweit die Entscheidung sich auf die Anleitung zur Eintragung im Dienstregister stützt, kann darin kein durchschlagendes Argument gesehen werden. Diese Anleitung zum Dienstregister ist seit Jahrzehnten unverändert, während das neue Kostengesetz seit 1. Mai 2001 gilt. Kostenrechtlich spielte die gleichzeitige Vollstreckung aus mehreren Titeln vor dem 1. Mai 2001 auch keine Rolle, weil die Forderungsbeträge aus den einzelnen Titeln zusammengerechnet und nach dem Gesamtbetrag der beizutreibenden Forderung die nach der Gebührentabelle fällige Gebühr erhoben wurde.

*Hinsichtlich der Zustellungskosten wendet die Entscheidung § 10 Abs. 3 GVKostG an, wofür sich das Bayerische Justizministerium im Hinblick auf § 10 Abs. 1 GVKostG in dem erwähnten Erlass ausgesprochen hat. Dieses Problem entfällt jedoch, wenn im Umkehrschluss zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 GVKostG von mehreren Aufträgen, entsprechend der Zahl der Titel, ausgegangen wird. Es ist außerdem nicht nachvollziehbar, dass in der Entscheidung nur 9 Zustellungsgebühren zugebilligt werden, obwohl 10 Titel zuzustellen waren und zugestellt wurden. Offenbar geht das Gericht – zu Unrecht – davon aus, dass **eine** Zustellung gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GVKostG ohne Berechnung bleibt.*

Spurensuche nach der fruchtlosen Pfändung

Von Obergerichtsvollzieher a. D. *Wolfgang Paschold*, Bad Hersfeld

Nach *Schröder-Kay*, Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, 10. Aufl., 1999, Anmerkung 56 zu § 17 GVKostG a. F. ist die

„fruchtlose Pfändung kein besonderes, von der erfolgreichen Pfändung verschiedenes selbständiges Geschäft, sondern lediglich das negative Ergebnis der Pfändungsamtshandlung. Wie bei der erfolgreichen, so besteht auch bei der fruchtlosen Pfändung die Haupttätigkeit des GV in dem Aufsuchen der Pfandstücke. Dass bei der fruchtlosen Pfändung die übrige, in der Beschlagnahme von Pfandstücken bestehende Tätigkeit entfällt, findet kostenrechtlich seinen Niederschlag in der Entstehung der halben Gebühr."

Die inhaltlich gleiche Aussage zieht sich durch alle früheren Auflagen des *Schröder-Kay* hindurch; die erste findet sich 1927 in „Die Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher".

Schröder (so hieß er damals) hat diese Formulierung aber nicht selbst erfunden. Vielmehr geht sie zurück auf einen Kommentar von

„E. Exner, Die Gebühren des Preußischen Gerichtsvollziehers", Berlin, 1895 (!),

wie folgender Auszug aus der Anmerkung 3 zu § 4 (fruchtlose Pfändung) beweist (Originaltext, Wiedergabe mit der seinerzeitigen Rechtschreibung):

„Die sogenannte „fruchtlose" oder „erfolglose" Pfändung ist keineswegs, wie vielfach angenommen wird, ein besonderer, von der „Pfändung", d. h. der „erfolgreichen", verschiedener selbständiger Akt. Sie ist vielmehr lediglich das negative Resultat des Pfändungsaktes des § 708 C. P. O. (heute § 803 ZPO)*, von dessen Verfahren sie sich in nichts unterscheidet. Wie bei der „erfolgreichen", so besteht auch bei der „fruchtlosen" Pfändung die Haupttätigkeit des Gerichtsvollziehers in dem Aufsuchen der Pfandobjekte. Daß bei der „fruchtlosen" Pfändung die übrige in der Beschlagnahme von Pfandstücken bestehende Thätigkeit entfällt, kommt in der G. O. dadurch zum Ausdruck, daß für die geringere Thätigkeit auch nur die halbe Gebühr gewährt wird. Im Übrigen aber steht auch die G. O. durchaus auf dem vorst. entwickelten Standpunkte, indem sie „für eine versuchte aber ohne Erfolg gebliebene" Pfändung die Pfändungsgebühr des § 4, nur in geringerer Höhe bestimmt. (…) Der Abs. 3 des § 4 kann also nur dann zum Ansatz kommen, wenn der Pfändungsakt seinem ganzen Umfange nach fruchtlos bleibt, d. h., wenn, wie die G. O. verlangt, „nach Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden waren, oder sich von der Verwerthung der pfändbaren Gegenstände ein Überschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten ließ", und wenn, wie die Motive besagen, „die Erfolglosigkeit durch ein nach Maßgabe des § 682 C. P. O.* (heute § 762 ZPO) *aufzunehmendes Protokoll konstatiert ist."*

Von Interesse ist auch eine Stelle aus dem Vorwort, mit welchem *Exner* seinen Kommentar einleitete:

„(…) Verfasser ist dabei von dem Standpunkte ausgegangen, daß dem wahren, wenn auch nicht immer dem pekuniären Interesse des Gerichtsvollziehers nur damit gedient sein kann, in rein objektiver Weise über die wirklichen Absichten der gesetzlichen Vorschriften möglichste Klarheit zu erlangen und damit sich vor Erinnerungen gegen den Gebührenansatz, Prozessen in civil – und strafrechtlicher Hinsicht, sowie disziplinäre Ahndungen und den damit verbundenen unangenehmen Folgen zu schützen. In Wahrung dieses Standpunktes hat Verfasser überall da, wo er von anderen, zum Theil herrschenden Ansichten abweicht, diese letzteren speziell berücksichtigt und es dem Leser durch Angabe des Quellenmaterials ermöglicht, sich ein eigenes Urteil zu bilden. Auf diese Weise hofft Verfasser auch in den Fällen eine nachsichtige Beurteilung zu finden, wo es ihm trotz redlichen Strebens nicht gelungen ist, sich die gegentheilige Ansicht anzueignen (…)."

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael, *„Wahrung der Rechte des Sozialversicherungsträgers im Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Beitragsschuldners durch sofortige Beschwerde"*. In: Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung, 2001, S. 299–301.

Grothe, Helmut, *„Die vollstreckungsrechtliche ‚Rückschlagsperre' des § 88 InsO"*. In: Konkurs, Treuhand, Sanierung, 2001, S. 205–239.

Hintzen, Udo und Karsten Förster, *„Die Pfändung in Massekonten"*. In: Der deutsche Rechtspfleger, 2001, S. 399–401.

Jungbauer, Sabine, *„Das aktuelle BGH-Urteil zur BGB-Gesellschaft: Umsetzung der neuen Rechtsprechung in die Praxis der Zwangsvollstreckung und des Kostenrechts"*. In: Das juristische Büro, S. 284–286.

Meier, Norbert, *„Zur Zulässigkeit der Pfändung einer Internet-Domain"*. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 2001, S. 231–232.

Roeder, Hans, *„Die Taschenpfändung im zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Vollstreckungsverfahren"*. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 2001, S. 153–156.

Schäferhoff, Werner, *„Probleme bei der gerichtlichen Zustimmungsersetzung nach § 309 InsO"*. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 2001, S. 1182–1189.

Schmidt, Bernd, *„Allgemeine Lebenserfahrung und die Offenkundigkeit von Vermögensveränderungen: zum Verhältnis der wiederholten eidesstattlichen Versicherung zur Nachbesserung einer eidesstattlichen Versicherung"*. In: Insolvenz u. Vollstreckung, 2001, S. 189–190.

Wedel, Thomas, *„Zur Frage der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung i. S. d. § 788 ZPO"*. In: Das juristische Büro, 2001, S. 345–346.

Diese Ausgabe der DGVZ enthält eine Beilage des Verlages C. H. Beck und eine Beilage des C. F. Müller Verlages.

Einem Teil der Auflage liegen die DGVB-Nachrichten Nr. 50 bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.
Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91.
Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 60,– einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 5,–. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.

Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.